

Glücksspielgesetz

Glücksspiel Bericht 2017–2019

Inhaltsverzeichnis

1. Summary	4
2. BMF-Fachabteilung	5
2.1 Legistik und höchstgerichtliche Rechtsprechung	5
2.1.1 Gesetzesnovellen.....	5
2.1.2 Gesetzliche Bestimmungen zum Spielerschutz.....	5
2.1.3 Bestimmungen und Angaben zu Spielsperren.....	7
2.1.4 Elektronische Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH.....	9
2.1.5 Automatenglücksspielverordnung (AGSpVO).....	9
2.1.6 Landesgesetze zur Regelung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten.....	10
2.1.7 Rechtsprechung Verfassungsgerichtshof (VfGH).....	11
2.1.8 Rechtsprechung Verwaltungsgerichtshof (VwGH).....	11
2.1.9 Rechtsprechung Oberster Gerichtshof (OGH).....	18
2.1.10 Rechtsprechung Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH).....	19
2.2 Ende der Übergangsfrist für gewerbliche Pokerangebote	20
2.3 Landesverfahren für Bewilligungserteilungen und Vollzug in mittelbarer Bundesverwaltung	20
2.3.1 Ausspielbewilligungen für Glücksspielautomaten nach § 5 GSpG.....	20
2.3.2 Status der Ausrollung neuer Glücksspielautomaten.....	22
2.3.3 Vollzug in mittelbarer Bundesverwaltung.....	23
2.3.3.1 Verwaltungsstrafverfahren.....	23
2.3.3.2 Verwaltungsstrafen.....	23
2.3.3.3 Beschlagnahme Glücksspielgeräte.....	24
2.3.3.4 Landesbehördliche Kontrolle von Glücksspielautomaten.....	24
2.3.4 Verfahrenskostenersatz durch den Bund in mittelbarer Bundesverwaltung.....	25
2.3.5 Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten.....	26
2.3.5.1 Anfall von neuen Geschäftsfällen im Bereich Glücksspiel.....	26
2.3.5.2 Durchschnittliche Verfahrensdauer vor den Landesverwaltungsgerichten.....	27
2.3.6 Verfahren vor den Höchstgerichten.....	27
2.4 Glücksspielaufsicht	28
2.4.1 BMF-Fachabteilung.....	28
2.4.1.1 Vorbeugung Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF).....	29
2.4.1.2 Umsetzung der 4. und 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie in Landesgesetzen.....	31
2.4.1.3 Hinweisgebersystem Glücksspiel.....	32
2.4.1.4 Konzessionärschau.....	32
2.4.1.5 Amtsrevisionen des BMF.....	33
2.4.1.6 Maßnahmenpaket gegen illegales online-Glücksspiel.....	33
2.4.2 BMF-Fachabteilung mit FAGVG.....	34
2.4.3 BMF-Fachabteilung mit BMF-Stabsstelle Spielerschutz.....	35
2.4.3.1 Werbewilligungen.....	35
2.4.3.2 BMF-Standards und -Leitlinien für Glücksspielwerbung.....	35

2.4.3.3	Berichte an den Nationalrat zur Spielerkarte und zu den Auswirkungen der GSpG-Novelle 2010-2014	36
2.4.3.4	Berichte an den Nationalrat gemäß § 31b Abs. 1 GSpG über Spendenempfänger und die Tätigkeit der Abgabenbehörden	36
2.5	Internationale Zusammenarbeit	36
2.6	Bilaterale Zusammenarbeit	37
3.	BMF-Stabsstelle Spielerschutz	38
3.1	Tätigkeiten der BMF-Stabsstelle Spielerschutz	38
3.2	Aufklärungs- und Informationsarbeit	38
3.3	Mitwirkung an der Beurteilung und Weiterentwicklung von Spielerschutzstandards der Konzessionäre	39
3.4	Unterstützung der Glücksspielaufsicht in fachlicher Hinsicht	39
3.5	Spielerschutz einschließlich Spielsuchtprävention im österreichischen sowie internationalen Glücksspielrecht	40
3.6	Unterstützung des Spielerschutzes in Beratung, Forschung und Entwicklung	41
3.7	Vernetzung, Koordination und Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Spielerschutzes	44
4.	Finanzpolizei	46
4.1	Die finanzpolizeiliche Glücksspielkontrolle	47
4.2	Statistische Werte aus 2017 bis 2019	47
4.2.1	Kontrollen.....	47
4.2.2	Strafanträge und Gerichtsanzeigen	48
4.2.3	Beantragte Geldstrafen	49
4.2.4	Beschlagnahmte Geräte	49
4.3	Verwaltungsbehördliche Verfahren	49
4.4	2019: Größter Schlag gegen organisiertes illegales Glücksspiel	50
4.5	Erfolgsstory SOKOs Glücksspiel Burgenland und Niederösterreich	51
4.6	Weiterbildung und Kooperationen	52
4.7	Widerstand und Herausforderungen	53
5.	Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (FAGVG)	55
5.1	Abgabenrechtliche Glücksspielprüfung	55
5.2	Finanzstrafverfahren	55
5.3	Übersicht Glücksspielabgaben und Gebühren auf Wetten	56
5.4	FAGVG Prüfung Konzessionäre und automatisiertes Glücksspiel	56
5.5	FAGVG Competence Center Amtssachverständige	57

Der Bundesminister für Finanzen und das Bundesministerium für Finanzen werden unterschiedslos mit „BMF“ abgekürzt. Soweit personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese – sofern nicht ausdrücklich anderes angegeben – für Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Summary

Den Schwerpunkt des vorliegenden Berichts bilden die in den Jahren 2017 bis 2019 erfolgten rechtlichen und praktischen Änderungen und Geschehen im Bereich des Glücksspiels.

Der vorliegende Bericht stellt überwiegend die **Situation zum Ende des Jahres 2019** dar – punktuell aber die Entwicklung bis inklusive Mai 2020 – und berücksichtigt:

- Änderungen des Glücksspielgesetzes und Legistik; Automatenglücksspielverordnung
- Wesentliche Erkenntnisse des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und der nationalen Höchstgerichte (OGH, VfGH, VwGH)
- Entwicklungen im Bereich der Geldwäschevorbeugung; Hinweisgeber-System Glücksspiel
- Auslaufen der Übergangsfrist für gewerbliche Pokeringebote
- Teilnahme und Mitwirkung an internationalen und nationalen Arbeitsgruppen zum Glücksspiel
- Aktivitäten der BMF-Stabsstelle Spielerschutz
- Kontrolltätigkeit der Finanzpolizei im Glücksspiel
- Aktivitäten des Finanzamts für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (FAGVG)
- Aufsicht der Vollzugsbehörden der Länder
- Erweitertes Maßnahmenpaket des BMF gegen illegales online-Glücksspiel

Wie schon die beiden Glücksspiel-Berichte der Jahre 2010–2013 und 2014–2016 geht der nunmehrige Folgebericht insbesondere auf die kohärente Ausgestaltung des Österreichischen Glücksspielmonopols ein; die bisherigen Berichte können insoweit ergänzend hinzugelesen werden. Er stellt die nunmehr einhellige Bestätigung dieser Kohärenzlage durch alle österreichischen Höchstgerichte sowie die wesentlichen Eckpunkte der Vollziehung des GSpG dar.

Wesentlich für den legalen Glücksspielmarkt in Österreich ist das konsequente Vorgehen gegen illegale Glücksspielangebote und die mittlerweile erreichte einheitliche Judikaturlinie und hohe Rechtssicherheit. Als Folge dessen konnte die Glücksspielnachfrage im automatenbasierten Angebot vermehrt zu legalen Angeboten gelenkt werden und sich das neue Landesautomatenglücksspiel trotz deutlich strengerer gesetzlicher Spielerschutzstandards als zuvor gut etablieren.

Im legalen automatenbasierten Glücksspiel, in dem die höchste Spielsuchtgefahr besteht, sind die verstärkten Spielerschutzmaßnahmen nun gänzlich ausgerollt.

2. BMF-Fachabteilung

2.1 Legistik und höchstgerichtliche Rechtsprechung

2.1.1 Gesetzesnovellen

Das Glücksspielgesetz wurde seit 2017 durch die nachstehenden Novellen abgeändert:

- Börsegesetz 2018 und Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 ua (BGBl. I Nr. 107/2017)
- EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 – EU-FinAnpG 2019 (BGBl. I Nr. 62/2019)
- Finanz-Organisationsreformgesetz - FORG (BGBl. I Nr. 104/2019)

Mit BGBl. I Nr. 107/2017 erfolgten im Wesentlichen Anpassungen bei Verweisungen auf das Börsegesetz (BörseG 2018) und das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018).

Mit BGBl. I Nr. 62/2019 (EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 – EU-FinAnpG 2019) erfolgten im Wesentlichen Anpassungen im Bereich der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Umsetzung der 4. und 5. Geldwäsche-Richtlinie; Richtlinie (EU) 2015/843 und 2018/843).

Mit BGBl. I Nr. 104/2019 (Finanz-Organisationsreformgesetz – FORG) erfolgten im Wesentlichen Anpassungen im Bereich der Organisationsreform der Bundesfinanzverwaltung.

Am 26.02.2018 startete das Begutachtungsverfahren über eine geplante Novellierung des Glücksspielgesetzes. Der Entwurf wurde am 01.03.2018 zurückgezogen und enthielt im Wesentlichen Änderungen zur effektiveren Bekämpfung des illegalen Online-Glücksspiels durch Einführung eines „Sperrverfügungs-Verfahrens“ zur Blockierung von Websites mit illegalem Angebot und flankierende Maßnahmen sowie die Verlagerung und Bündelung der operativen Aufsichts- und Vollzugsmaßnahmen im Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel einschließlich Verantwortlichkeit für Ausschreibung, Verfahren und Erteilung von Glücksspielkonzessionen des Bundes (Anmerkung: Umsetzung erfolgt mit Finanz-Organisationsreformgesetz – FORG, BGBl. I Nr. 104/2019).

2.1.2 Gesetzliche Bestimmungen zum Spielerschutz

Mit der Glücksspielgesetz-Novelle 2008 (BGBl. I Nr. 54/2010) wurde das Glücksspielgesetz umfassend neu geregelt. Die wesentlichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Neufassung der Glücksspieldefinition (§ 1 GSpG) sowie demonstrative Aufzählung von Glücksspielen in Abs. 2
- Begriff „Auspielung“ wird neu definiert und Begriff „Verbotene Auspielung“ wird eingeführt (§ 2 GSpG)
- Änderung der Ausnahmen vom Glücksspielmonopol (§ 4 GSpG)
- Lotterienkonzession/Spielbankenkonzession (§ 14; § 21 GSpG): Konzessionserteilung erfolgt nach vorheriger öffentlicher und transparenter Interessentensuche; Anforderungen an Konzessionswerber
- Pflicht der Spielbankleitung zur Zusammenarbeit mit mindestens einer Spielerschutz Einrichtung bei Mitarbeiterschulungen zum Thema Spielsucht (§ 25 Abs. 2 GSpG)

- Neufassung der §§ 50 und 52 GSpG betreffend Zuständigkeiten und Verwaltungsstrafbestimmungen
- Teilweise Neuregelung der Einziehungsbestimmung (§ 54 GSpG)
- Neuregelung der Glücksspielabgaben (§§ 57ff GSpG)
- Aufnahme einer Spezialbestimmung betreffend Poker (§ 60 Z 24 GSpG)

Nachfolgend sind die neuen Maßnahmen zum Spielerschutz aus der Neuordnung des Glücksspielgesetzes im Jahre 2010 (Glücksspielgesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 73/2010) für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten im Sinne des § 5 GSpG (L-GSA) und Video Lotterie Terminals gemäß § 12a GSpG (VLT) zusammengefasst:

- Restriktiver Rahmen und beschränkte Anzahl an Bewilligungsinhabern
- Beschränkte Anzahl von Glücksspielautomaten (in Relation zur Bevölkerung eines Bundeslandes) sowie Mindestabstände
- Lückenlose Alterskontrolle in Automatenalons und VLT-Outlets durch Vorlagepflicht von amtlichen Lichtbildausweisen bei jedem Besuch
- Betreiberseitige Spielerkarte bei Einzelaufstellungen zur Alterskontrolle und Spielbegrenzung
- Mindestalter 18 Jahre für Zutritt bzw. Spielteilnahme
- Anzeige der Gewinnausschüttungsquote am Glücksspielgerät
- Echte Einsatz- und Spielbegrenzungen ohne Umgehungsmöglichkeiten:
 - Automatenalons und VLT-Outlets: Einsatz maximal 10 Euro pro Spiel, 1 Sekunde Mindestspieldauer, Abkühlphase nach 2 Stunden zur Unterbrechung von Dauerspielverhalten auf einem Glücksspielautomaten und zur Bewusstseinsbildung für die bisherige Spieldauer
 - Einzelaufstellungen: Einsatz maximal 1 Euro pro Spiel, 2 Sekunden Mindestspieldauer, maximale Spielzeit von 3 Std. innerhalb von 24 Std.
- Verbot von Umgehungsmöglichkeiten wie der „Automatikstarttaste“ oder von Begleitspielen (Mehrfach-/Parallelspiele)
- Warnsystem durch Betreiber mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen vom Beratungsgespräch bis zur Spielersperre
- Unmittelbare Schadenersatzpflicht von Betreibern von Automatenalons und VLT-Outlets bei Nichteinhaltung der Warn- und Sperrpflicht
- Verpflichtende Mitarbeiterschulungen durch Betreiber bezüglich Spielerschutz
- Verpflichtende Zusammenarbeit mit Spielerschutzeinrichtungen
- Grundsätzliche Bereitschaft der Glücksspielanbieter zum Austausch von Daten und Besuchs- bzw. Spielsperren oder -begrenzungen
- Beschränkung von Werbung: Verpflichtung zur Einhaltung eines verantwortungsvollen Maßstabs
- Einrichtung einer BMF-Stabsstelle Spielerschutz

2.1.3 Bestimmungen und Angaben zu Spielsperren

Eine der möglichen Maßnahmen der Suchtprävention und -behandlung ist der zeitweise („Spielbeschränkung“) oder völlige Ausschluss vom Spiel („Spielsperre“). Vor der Neuordnung des Glücksspielgesetzes durch die GSpG-Novelle 2010 war diese Maßnahme nur in Spielbanken vorgesehen. Demnach kann die Spielbankleitung Personen ohne Angabe von Gründen vom Besuch der Spielbank ausschließen (§ 25 Abs. 2 GSpG).

Auch explizite Regeln für die Bedingungen, unter denen eine Spielsperre erfolgen muss, sind gesetzlich festgeschrieben (§ 25 Abs. 3 GSpG). So müssen bei einer begründeten Annahme, dass Häufigkeit und Intensität des Spielens das Existenzminimum gefährden, Bonitätsauskünfte eingeholt und bei Bedarf Beratungsgespräche durch besonders geschulte Mitarbeiter durchgeführt werden, wobei unter anderem eine dauernde Besuchssperre oder vorübergehende Besuchsbeschränkung die Folge sein kann. Bei Verletzung der gesetzlich festgelegten Pflichten können für die Spielbankleitung zivilrechtliche Haftungsfolgen entstehen.

Zusätzlich sind mit der GSpG-Novelle 2010 auch gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich Spielsperren für Automatensalons und Einzelaufstellungen von L-GSA sowie für VLT aufgenommen worden. So müssen Bewilligungsinhaber in ihren Automatensalons bzw. VLT-Outlets die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen von der Spielerinformation bis zur Spielsperre abhängig vom Ausmaß der Besuche und der Spielzeiten vorsehen. Mit der gleichzeitigen Beschränkung von Bewilligungsinhabern auf höchstens drei Bewilligungen pro Bundesland sind die Möglichkeiten zur Umgehung von Spielsperren durch Ausweichen auf andere Bewilligungsinhaber gegenüber der bisherigen Rechtslage bereits stark reduziert. Bei Einzelaufstellungen ist für Bewilligungsinhaber eine Einschränkung der maximalen Spieldauer auf 3 Stunden innerhalb von 24 Stunden vorgeschrieben.

Die Ausrollung der Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten nach neuer Rechtslage in den fünf „Erlaubnisländern“ ist erfolgt, wenn auch formal noch nicht abgeschlossen. Der Betrieb dieser „neuen“ Glücksspielautomaten unterliegt im Vergleich zur Situation vor Anwendung des neuen § 5 GSpG einem offengelegten und wirksameren Spieler- und Jugendschutz. Das Schutzsystem beruht im Wesentlichen auf einer lückenlosen Personen- und Zutrittskontrolle sowie auf einem Managementsystem der Landesbewilligten mit personifizierten Spielerkarten oder biometrischen Systemen zur eindeutigen Besuchs- und Einsatz-/Gewinn-/Verlust- und Spielzeiterfassung. Der Wegfall des Mehrautomatenspiels und des „Gamble-Feature“ (wiederholtes Einsetzen und Riskieren des bereits erzielten Gewinns) sowie eine verpflichtende Abkühlphase entfalten weitere wesentliche Schutzwirkungen. Hinzu treten die positiven Auswirkungen der nunmehr in diesem Marktsegment anzuwendenden gesetzlichen Restriktionspflichten gegenüber den Spielern. Hinsichtlich der anzuwendenden Spielerschutzstandards und deren praktischer Umsetzung und Auswirkungen erfolgen periodische Berichtslegungen an die Landesbehörden, denen die Aufsicht über die Landesbewilligten zukommt.

Die Wirksamkeit des Bundesrahmens nach § 5 GSpG wird in den Erlaubnisländern auch dadurch deutlich, dass trotz attraktiver Spielsujets aller Landesbewilligten das durchschnittliche Tageseinspielergebnis pro Automat deutlich geringer ausfällt als zuvor.

Im Bereich der **Spielbanken** wurden gemäß dem jährlichen Bericht des Konzessionärs an die Glücksspielaufsicht im Jahr 2019 in Summe 8.036 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870, darunter 5.387 über österreichische Spielbankbesucher und 2.197 über Spielbankbesucher aus

dem übrigen EU/EWR-Raum eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den Auskunfteien CRIF (vormals Deltavista) und BISNODE (vormals Wisur) 4.700 online-„Sofort-Checks“.

579.690 Spielbankbesucher aus dem EU/EWR (inkl. Österreich) wurden im Jahr 2019 den Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen, die seit Oktober 2013 auf zwei Mal im Monat gesteigert wurden. Bei 88.100 Datensätzen davon bestand die begründete Annahme im Sinne des § 25 Abs. 3 GSpG, dass aufgrund der Häufigkeit und Intensität der Spielteilnahme das Existenzminimum gefährdet ist, was zu 1.925 Informationsgesprächen und 515 Beratungen bzw. Befragungen führte.

Erhöhte Aufmerksamkeit hinsichtlich ihres Spielverhaltens gilt jungen Erwachsenen. Aufgrund des statistisch nachgewiesenen deutlich geringeren Einkommens, setzt der Konzessionär den Beobachtungs-Prozess deutlich früher an. Von 116.045 jungen Spielbankbesuchern im Alter zwischen 18-25 Jahren während des Jahres 2019 sind 3.880 im Screening aufgefallen und setzten umgehend Spielerschutzmaßnahmen ein.

Im Zeitraum 01.01.-31.12.2019 wurden 2.106 Besuchsbeschränkungen auf Wunsch von Gästen bzw. iSd Bestimmungen des § 25 Abs. 3 GSpG vorgemerkt und 2.542 Selbstsperrungen beantragt und umgesetzt.

Zum 31.12.2019 sind beim Konzessionär österreichweit insgesamt 36.314 Personen gesperrt.

Da die Spielerschutzanforderungen des § 5 GSpG auf Glücksspielautomaten in konzessionierten Spielbanken (SBK-GSA) nicht anzuwenden sind, hat das BMF den Konzessionär im Zuge der Konzessionserteilung verpflichtet, im Automatenbetrieb die Spielerschutzmaßnahmen zu verstärken und erfolgen seither insbesondere die Beobachtungen und Auswertungen des Spielerverhaltens in kürzeren Intervallen und wurden begleitend intensivere Personalschulungen eingeführt.

Der jüngste Aufsichtsbericht des **Lotterien-Konzessionärs** für das Jahr 2019 gibt für den Bereich der online-Plattform „win2day“ an, dass unter insgesamt 1.157.480 registrierten Usern gesamt 17.401 Selbstsperrungen bzw. Spielpausen gesetzt wurden. Weiters wurden seitens des Unternehmens aus Gründen der Spielsuchtvorbeugung 2.807 zeitweilige und 227 permanente Sperrungen veranlasst. Seit 14.03.2013 besteht die Möglichkeit, das Präventionstool „MENTOR“ zu nutzen, das das Spielverhalten mit Durchschnittswerten anderer Spielteilnehmer automatisiert vergleicht und die Spielteilnehmer zu einem sehr frühen Zeitpunkt motiviert, ihr Spielverhalten ihren finanziellen und zeitlichen Möglichkeiten anzupassen. Zum 31.12.2019 bestehen 9.654 aktive Registrierungen bei MENTOR.

Seit 01.01.2015 sind in den VLT-Outlets die strengen Spielerschutzbestimmungen der L-GSA sinngemäß anzuwenden (§ 12a Abs. 3 GSpG) und damit eine Registrierung aller Spielteilnehmer verpflichtend. 36.864 VLT-Outletbesucher aus dem EU/EWR (inkl. Österreich) wurden im Jahr 2019 den 12 Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen und 17.481 Datensätze nach den spielerschutzrelevanten Kriterien des § 25 Abs. 3 GSpG bearbeitet (darin enthalten 2.535 Datensätze junger Erwachsener im Alter von 18-25 Jahren), was zu 1.482 Informationsgesprächen sowie 889 Beratungen bzw. Befragungen führte.

In 2019 wurden 1.124 Besuchsbeschränkungen auf Wunsch von Gästen bzw. nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 GSpG vorgemerkt und 1.857 Selbstsperrungen beantragt und aktiviert. Es wurden 3.692 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870, darunter 2.845 über österreichische VLT-Outletbesucher und 743 über Besucher aus dem übrigen EU/EWR

eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den Auskunfteien CRIF (vormals Deltavista) und BISNODE (vormals Wisur) 2.333 online-„Sofort-Checks“.

2.1.4 Elektronische Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH

Mit der GSpG-Novelle 2010 wurde die elektronische Anbindung von L-GSA gemäß § 5 GSpG und VLT gemäß § 12a GSpG an das Datenrechenzentrum der BRZ festgelegt und durch das Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011, BGBl. I Nr. 112/2012) die Voraussetzungen zur Erweiterung auf den Bereich der SBK-GSA in Spielbanken gemäß § 21 GSpG geschaffen. Mit der Umsetzung restriktiver Bestimmungen zur Verhinderung von Manipulation anhand moderner Technologien wurde ein Meilenstein gesetzt, der die Möglichkeiten zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sichtbar verstärkt und Österreich in der Kontrolle des gesamten automatenbasierten Glücksspiels ins internationale Spitzenfeld bringt.

Das System zur Anbindung der L-GSA an das Datenrechenzentrum der BRZ ist seitens des Bundes seit 01.08.2013 in Betrieb, die Anbindung der VLT erfolgte mit 01.01.2015, jene von SBK-GSA mit 01.07.2017. **Somit ist seit 01.07.2017 das gesamte legale automatisierte Glücksspiel in Österreich an das Datenrechenzentrum angeschlossen.**

2.1.5 Automatenglücksspielverordnung (AGSpVO)

Nach intensiver Vorarbeit im Jahr 2011 sind nach erfolgtem Begutachtungsprozess und der Notifizierung an die Europäische Kommission im Jahr 2012 die Regelungen zur Anbindung von L-GSA durch die Glücksspielautomatenverordnung, BGBl. II Nr. 69/2012, erlassen worden. Diese wurde mit BGBl. II Nr. 234/2013 im Jahr 2013 auf die Anbindung von VLT und mit BGBl. II Nr. 165/2014 im Jahr 2014 auf die Anbindung von SBK-GSA in Spielbanken erweitert und auf Automatenglücksspielverordnung umbenannt. Mit BGBl. II Nr. 410/2016 wurde die Anbindungsfrist für SBK-GSA geringfügig erstreckt. Mit BGBl. II Nr. 174/2017 wurde im Wesentlichen der Einsatz sogenannter Converter Boards für GSA und VLT näher bestimmt.

Die Automatenglücksspielverordnung regelt die bau- und spieltechnischen Merkmale von Glücksspielautomaten im Sinne des § 2 Abs. 3 GSpG, der Video Lotterie Terminals im Sinne des § 12a Abs. 4 GSpG (VLT) und der Glücksspielautomaten in Spielbanken im Sinne des § 21 Abs. 10 GSpG, deren elektronische Anbindung an das Datenrechenzentrum der BRZ, die zu übermittelnden Datensätze, den Zugriff der Behörden für aufsichts- und abgabenrechtliche Zwecke auf die einzelnen GSA und VLT der Bewilligungsinhaber und Konzessionäre, die Art des technischen Gutachtens über die Einhaltung der glücksspielrechtlichen Bestimmungen, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Sonderbestimmungen hinsichtlich Video Lotterie Systemen und Jackpot-Controller.

Die Automatenglücksspielverordnung kann in ihren Eckpunkten beschrieben werden wie folgt:

- Alle L-GSA, VLT und SBK-GSA sind an das Datenrechenzentrum der BRZ anzubinden. Die Automatenglücksspielverordnung spezifiziert bau- und spieltechnische Merkmale sowie Anforderungen der Anbindung.
- Im Datenrechenzentrum wird ein zentrales Kontrollsystem bereitgestellt, in das sämtliche glücksspielrelevante Daten, wie zB Spieldaten, Zählerstände und besondere Ereignisse, unter Einsatz von Verschlüsselung und Signatur direkt vom Glücksspielgerät gesichert und nicht personenbezogen übertragen werden.

- Um die Manipulationssicherheit im Glücksspielgerät selbst gewährleisten zu können, muss der Bewilligungsinhaber jeden Glücksspielgerätetyp inklusive seiner spielrelevanten Programme durch ein zertifiziertes Prüfunternehmen überprüfen lassen, das auch die Einhaltung der glücksspielrechtlichen Vorschriften bestätigt. Dazu muss nach den Vorgaben der Automatenglücksspielverordnung ein Typengutachten erstellt werden.

Zusätzlich werden Daten von Landes-, Standort- und Automatenbewilligungen bzw. gleichartige Daten von Bundeskonzessionären sowie Informationen zum Glücksspielautomatentyp im zentralen Kontrollsystem erfasst.

Aus der elektronischen Anbindung an das Datenrechenzentrum der BRZ können aus heutiger Sicht mehrere **für den Spielerschutz relevante Aspekte** abgeleitet werden:

- Erfassung bzw. Kontrolle der minimalen und maximalen Ausschüttungsquoten
- Erfassung bzw. Kontrolle der maximalen Ein- und Auszahlungen pro Spiel
- Erfassung bzw. Kontrolle der Mindestspieldauer von Einzelspielen
- Erfassung bzw. Kontrolle der Abkühlphase und Beschränkung auf die Anzeige spielerschutzbezogener Informationen während dieser Zeit
- Elektronische Überprüfung der Software-Komponenten zur Verhinderung potenzieller Manipulation von Glücksspielgeräten
- Prüfung von Glücksspielgeräten auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen von Bund und Ländern durch unabhängige Unternehmen
- Äußerliche Kennzeichnung genehmigter Glücksspielgeräte über eine Vignette und Anzeige der Verbindung zum Datenrechenzentrum der BRZ am Bildschirm

2.1.6 Landesgesetze zur Regelung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten

Von der Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 2 iVm § 5 GSpG für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten haben bisher die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Burgenland und Steiermark („Erlaubnisländer“) Gebrauch gemacht und entsprechende Landesgesetze beschlossen.

Zusammenfassend ist dazu auszuführen, dass diese Landesgesetze den Bundesrahmen des § 5 GSpG insofern unterschiedlich umsetzen, als die Option zur „Einzelaufstellung“ von Glücksspielautomaten nur in Oberösterreich und im Burgenland, hingegen zu Automatensalons von allen fünf Bundesländern genutzt wurde. Festzuhalten ist weiters, dass manche Detailregelungen auch einen strengeren als den bundesgesetzlichen Schutzstandard bestimmen (zB längere Abkühlphase des Spielers, geringerer Höchsteinsatz pro Spiel).

In den Bundesländern Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Wien (seit 01.01.2015) sind Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten mangels Beschlusses neuer landesgesetzlicher Rechtsgrundlagen verboten („Verbotsländer“).

2.1.7 Rechtsprechung Verfassungsgerichtshof (VfGH)

- **VfGH zur Besteuerung von Pokercasinos in sämtlichen Rechtslagen**

Im Beschluss vom **26.02.2018, E 3862/2017** ua. führt der Verfassungsgerichtshof aus, dass dem Gesetzgeber im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht entgegengetreten werden kann, wenn er Ausspielungen im Lebendspiel und solche in Form von Elektronischen Lotterien im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes einer unterschiedlich hohen Glücksspielabgabe unterwirft

Die Regelungen der § 57 ff GSpG verletzen auch nicht die Erwerbsausübungsfreiheit und Eigentumsfreiheit. Nach der Rechtsprechung des VfGH ist dem Abgabengesetzgeber nicht entgegenzutreten, wenn er die im öffentlichen Interesse liegenden Ziele durch eine Erhöhung der Abgabenbelastung erreichen möchte. Dass damit eine Verminderung der Rentabilität für den Veranstalter der Ausspielungen einhergehen kann und einige Standorte nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können, führt nicht zu einem unzulässigen Eingriff in verfassungsrechtlich gewährte Rechtspositionen (VfSlg 18.183/2007 und 19.580/2011).

- **VfGH zur Besteuerung von Internetglücksspiel und Internetwetten**

Der Verfassungsgerichtshof hat in gegenständlicher Entscheidung (vgl. dazu näher VfGH vom **26.02.2017, E 219/2017, E 3889/2017**) vor dem Hintergrund des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes bei der Ausgestaltung von Steuertatbeständen und der ständigen Rechtsprechung des VfGH zur Zulässigkeit der Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 57 Abs. 1 und 2 GSpG. Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen; von einer Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Internetglücksspiel und Internetwetten (Glücksspielabgabe und Wettgebühr) ist auszugehen.

2.1.8 Rechtsprechung Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

- **VwGH zur Unionsrechtskonformität des GSpG**

Im GSp-Bericht 2014-2016 wurde das Leiterkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs zur Unionsrechtskonformität des GSpG (**16.03.2016, Ro 2015/17/0022**) eingehend dargestellt.

In einer weiteren Leitentscheidung aus dem Jahr 2018 (**11.07.2018, Ra 2018/17/0048 bis 0049**) gelangt der Verwaltungsgerichtshof unter Einbeziehung der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Rechtslage sowie der neueren Rechtsprechung des EuGH wie schon in seinem Erkenntnis vom 16.03.2016, Ro 2015/17/0022, neuerlich zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der vom EuGH geforderten Gesamtwürdigung von einer Unionsrechtswidrigkeit von Bestimmungen des GSpG nicht auszugehen ist, weil mit diesem die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele des Spielerschutzes, der Spielsuchtbekämpfung, der Verringerung der Beschaffungskriminalität sowie der Verhinderung von kriminellen Handlungen sowie der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in kohärenter und systematischer Weise verfolgt werden.

Der VwGH hat weiters konkret ausgesprochen: Der Spielerschutz wurde weiter ausgebaut (vgl. Rz. 16). Auf gesetzlicher Ebene ist durch die §§ 4 und 5 umfassend sichergestellt, dass auch Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten einem ordnungs- und aufsichtsrechtlichen Regime wie die Glücksspieltätigkeiten nach dem GSpG unterliegen. Es besteht ein einheitliches System (vgl. Rz. 46). Aus innerstaatlicher Sicht ist zwischen Glücksspielen und Sportwetten zu

unterscheiden. Aus unionsrechtlicher Sicht sind Sportwetten ebenfalls als Glücksspiele zu qualifizieren (vgl. Rz. 88).

Der VwGH kam daher auch unter Einbeziehung der Sportwetten in seine Beurteilung nach Gesamtwürdigung zum (erneuten) Ergebnis, dass die Bestimmungen des GSpG keine Unionsrechtswidrigkeit erkennen lassen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (VwGH vom **19.03.2018, Ra 2017/17/0871** und vom **12.07.2018, Ra 2017/17/0818**) die Auffassung vertritt, dass eine Kontrolle nach § 50 Abs. 4 GSpG grundsätzlich der Überwachung der Bestimmungen des GSpG und nicht nur ausschließlich der Überwachung der Einhaltung des in den §§ 3 und 4 GSpG normierten Glücksspielmonopols dient. Sinn und Zweck einer Kontrolle gemäß § 50 Abs. 4 GSpG ist es, einen Sachverhalt festzustellen, der die Beurteilung ermöglicht, ob die Bestimmungen des GSpG und nicht nur jene das Glücksspielmonopol des Bundes betreffende Bestimmungen eingehalten werden. Fragen der Unionsrechtswidrigkeit der Bestimmungen des GSpG stellen sich daher in Verfahren nach § 52 Abs. 1 Z 5 iVm § 50 Abs. 4 GSpG grundsätzlich nicht.

- **VwGH zur Glücksspieleigenschaft**

Der Bund hat von der ihm betreffend das Monopolwesen zukommenden Kompetenz-Kompetenz Gebrauch gemacht und das Glücksspielmonopol im GSpG (§ 3 GSpG) eingerichtet. Daher ist bei der Beantwortung der Frage, ob ein Spiel oder eine Wette dem Glücksspielmonopol des Bundes obliegt, eine Prüfung vorzunehmen, ob ein Glücksspiel im Sinne der Bestimmungen des GSpG vorliegt. Gemäß § 1 Abs. 1 GSpG ist ein Glücksspiel ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt. Bei den Sportwetten hängt die Entscheidung über das Spielergebnis nicht vorwiegend vom Zufall ab, weil der Wettende seine Kenntnisse betreffend die Umstände bei der sportlichen Veranstaltung einbringt und diese Kenntnisse im Hinblick auf den Ausgang der jeweiligen sportlichen Ereignisse das Zufallselement überwiegen. Sportwetten in diesem Sinn unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol gemäß § 3 GSpG; der Bund hat insofern von seiner Kompetenz-Kompetenz keinen Gebrauch gemacht (Vgl. VwGH vom **24.04.2018, Ra 2017/17/0895**).

Der Verwaltungsgerichtshof hat sowohl in seinem Erkenntnis vom 03.07.2009, 2005/17/0178, als auch in seinem Erkenntnis vom **04.01.2017, Ra 2015/17/0145**, festgehalten, dass durch den Einbau eines Geschicklichkeitselements der Glücksspielcharakter eines Spiels beseitigt werden kann. Die Beurteilung eines Glücksspielgeräts hängt demnach davon ab, ob der Spielverlauf durch ein solches Geschicklichkeitselement vom Spieler derart beeinflusst werden kann, dass der Spielerfolg nicht ausschließlich bzw. überwiegend vom Zufall abhängt.

Im Erkenntnis vom **04.01.2017, Ra 2015/17/0145**, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass kein Glücksspiel vorliege, wenn es der Spieler „in der Hand“ hat, ob Zufall oder seine Geschicklichkeit entscheidet, sich also kausale Umstände soweit zunutze machen könnte, dass er den Spielverlauf mit einer für den Spielerfolg geeigneten Wahrscheinlichkeit steuern oder prognostizieren kann. Alleine aus der Tatsache, dass der Spieler die Möglichkeit der Einflussnahme auf das Spielergebnis ungenutzt lasse und somit ein zufallsabhängiges Spielergebnis realisiert werde, könne daher nicht abgeleitet werden, dass ein Glücksspielgerät vorliege.

- **VwGH zu Poker als Glücksspiel**

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom **19.10.2017, Ro 2015/16/0024**, ausgeführt hat, nahm der Gesetzgeber mit der GSpG-Novelle 2008 eine beispielhafte Aufzählung von bestimmten Arten an Glücksspielen im § 1 Abs. 2 GSpG vor und nannte dabei ausdrücklich auch Poker. Damit wollte der Gesetzgeber erreichen, dass es für den Rechtsanwender ohne eingehendes Judikaturstudium für die gängigsten Spielvarianten eindeutig erkennbar ist, dass es sich bei den in diesem Absatz angeführten Spielen jedenfalls um Spiele im Sinne des § 1 Abs. 1 GSpG und somit – sofern kein Ausnahmetatbestand zur Anwendung kommt – um dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegende Glücksspiele handelt. Überdies soll durch die Aufnahme des demonstrativen Katalogs von klassischen Glücksspielen die Rechtssicherheit erhöht und gerichtliche Auseinandersetzungen um deren Glücksspieleigenschaft im Interesse der Verfahrensökonomie und einer effektiven Umsetzung des GSpG vermieden werden (ErläutRV 658, BgNR 24. GP, 5). Der Verfassungsgerichtshof hegte dagegen keine Bedenken, als er es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gelegen sieht, wenn dieser das Pokerspiel dem Regime des Glücksspielgesetzes unterwirft. Auch vor der Aufnahme des Wortes „Poker“ in den Glücksspiele bloß demonstrativ aufzählenden § 1 Abs. 2 GSpG wurden bestimmte Arten des Pokerspiels als Glücksspiel qualifiziert; an dieser Beurteilung hat sich nichts geändert (**VwGH vom 26.03.2019, Ro 2019/17/0003**).

- **VwGH zur Betriebsbereitschaft von Glücksspielgeräten im Allgemeinen und zum Gerät „TimeMachine“ im Besonderen**

Eine Ausspielung iSd § 2 Abs. 1 GSpG mit Glücksspielautomaten liegt vor, wenn der Unternehmer den Spielern für eine vermögenswerte Leistung eine mittels eines Glücksspielautomaten zu bewirkende vermögenswerte Gegenleistung in Aussicht stellt. Das ist bereits der Fall, wenn der Glücksspielautomat in betriebsbereitem Zustand aufgestellt ist oder aus den Umständen hervorgeht, dass potentiellen Interessenten die Inbetriebnahme des Gerätes möglich ist. Der VwGH hat sich in mehreren Entscheidungen mit der Frage des Vorliegens von Betriebsbereitschaft auseinandergesetzt und ausgesprochen, dass eine solche Spielbereitschaft noch nicht durch jederzeit unmittelbar reversible Maßnahmen beendet wird (vgl. VwGH vom **31.05.2017, Ra 2015/17/0077**). Die konkrete Beurteilung einer Maßnahme als derart reversibel und die sich daraus ergebende Betriebsbereitschaft hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (VwGH vom **13.04.2018, Ra 2018/17/0051**).

Der VwGH befasste sich in seinem Erkenntnis vom **11.07.2018, Ro 2018/17/0001**, mit einem Gerät des Typus „TimeMachine“ und verwarf die Ansicht des LVwG Oberösterreich, welches zur rechtlichen Beurteilung kam, dass ein Geschicklichkeitsspiel vorliege.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt erwirbt man bei diesem Gerät durch die Eingabe einer Münze/eines Geldscheins die Chance, bei Erlangen eines bestimmten Feldes einen Gewinn zu realisieren. Ziel des Spieles ist, auf einem Gewinnfeld zu landen. Zur Erreichung des Gewinnfeldes ist es erforderlich, eine Taste eine bestimmte Zeit lang gedrückt zu halten. Unter Berücksichtigung des Beleuchtungsablaufs, der Lauflichtfunktion und der sehr kurzen Verweildauer im Ziel sieht der VwGH die Beurteilung des LVwG OÖ, dass es sich beim Gerät „TimeMachine“ nicht um ein Glücksspielgerät handelt, als unvertretbar an.

- **VwGH zu (sachlichen) Zuständigkeiten in Glücksspielangelegenheiten**

Der VwGH befasste sich in mehreren Verfahren mit der Frage der sachlichen Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls-

und Zwangsgewalt, die im Zuge von Glücksspielkontrollen von Organen der Finanzpolizei gesetzt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom **22.11.2017, Ro 2016/17/0003**, ausgesprochen, dass im Fall einer Kontrolle der Finanzpolizei aus eigenem Antrieb und ohne Auftrag der Behörde gemäß § 50 Abs. 2 GSpG die Ausübung der verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt für ein Finanzamt als Abgabenbehörde erfolgt. Aus diesem Grund liegt hier eine Amtshandlung in einer Angelegenheit gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 BFGG vor, über die das Bundesfinanzgericht zu entscheiden hat. Soweit Organe der Abgabenbehörden dabei aus Eigenem Vollzugsmaßnahmen setzen, werden sie in unmittelbarer Bundesvollziehung tätig. Weiters hält der VwGH in diesem Erkenntnis zur Frage, wem in einem solchen Verfahren Parteistellung als belangte Behörde zukommt, fest, dass dies jenes Finanzamt ist, für das die Finanzpolizei als Organ der Abgabenbehörde und damit zusammenhängend als Organ der öffentlichen Aufsicht gemäß § 50 Abs. 2 GSpG eingeschritten ist. Dabei ist auch zu beachten, dass die Kontrollbefugnisse nach dem GSpG von allen Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis ausgeübt werden können und diesen Finanzämtern ungeachtet ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches zukommen.

Im Erkenntnis vom **12.11.2019, Ra 2019/17/0014**, nimmt der VwGH zur Fristberechnung und zu Zuständigkeitsänderungen iZm Maßnahmenbeschwerden in Angelegenheiten des GSpG Stellung: die Frist zur Erhebung von Maßnahmenbeschwerden beträgt gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat oder – wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen – mit dem Wegfall dieser Behinderung. Die Kenntnis des Betroffenen, welche den Fristenlauf auslöst, bezieht sich dabei auf das faktische Geschehen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Sollte sich herausstellen, dass die bekämpfte Maßnahme einer anderen Behörde zuzurechnen ist, als in der Maßnahmenbeschwerde angeführt, und deswegen das angerufene Verwaltungsgericht nicht zur Entscheidung über diese Beschwerde zuständig ist, hat das Verwaltungsgericht die Maßnahmenbeschwerde ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu verweisen (§ 6 Abs. 1 AVG iVm § 17 VwGVG). Dabei ist die Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG nur gewahrt, wenn das unzuständige Verwaltungsgericht die Maßnahmenbeschwerde zur Weiterleitung an das zuständige Verwaltungsgericht spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt oder dem zuständigen Verwaltungsgericht übergibt.

- **VwGH zu Befugnissen iSd § 50 Abs. 4 GSpG**

Im VwGH-Erkenntnis vom **27.06.2018, Ro 2017/17/0028** hält der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf frühere Rechtsprechung fest, dass Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auch vorliegen können, wenn die Maßnahmen für den Betroffenen nicht unmittelbar wahrnehmbar sind. Es kommt darauf an, ob ein Eingriff in die Rechtssphäre des Betroffenen erfolgt; dies kann auch ohne Wissen des Betroffenen erfolgen. Wesentlich ist, ob das Verhalten in objektiver Hinsicht darauf abzielt, eine Duldungspflicht des Betroffenen zu bewirken. Konkret geht es im genannten Erkenntnis um die Frage, ob nach § 50 Abs. 4 und § 56a GSpG behördlich geschlossene Betriebsstätten nachträglich von Organen der Behörde betreten werden dürfen. In der Entscheidung Ro 2017/17/0028 führt der VwGH konkret aus, dass sich das Betretungsrecht nach § 50 Abs. 4 GSpG auch auf behördlich nach § 56a GSpG geschlossene Betriebe erstreckt, wenn

beispielsweise kontrolliert werden soll, ob das Verbot auch tatsächlich eingehalten wird. Das Anbringen von technischen Vorrichtungen, die der Behörde eine Überwachung von Betriebsstätten und anderen Räumlichkeiten ermöglichen würden, ist nach dem Wortlaut von § 50 Abs. 4 GSpG jedoch nicht erfasst. Dies gilt auch für Maßnahmen, die einer Gefahrenabwehr dienen. Auch in § 56a GSpG kann keine Rechtsgrundlage zur Abwehr bestimmter Gefahren (wie etwa den behördlichen Ein- und Ausbau einer Alarmanlage) gesehen werden. Sehr wohl aber kann die Betriebsschließung in der Weise vollstreckt werden, dass die Behörde Maßnahmen zur faktischen Schließung des Betriebes wie etwa den Austausch von Schlössern oder das Anbringen von Siegeln und Absperrbändern trifft.

In diesem Zusammenhang wird auf das Erkenntnis des VwGH vom **12.09.2018, Ra 2018/13/0067**, hingewiesen, in welchem sich das Höchstgericht mit der Frage zu befassen hatte, ob die Einsichtnahme in Videoaufzeichnungen als Überwachungsmaßnahme iSd § 50 Abs. 4 GSpG zu beurteilen ist. Sinn und Zweck einer Kontrolle gemäß § 50 Abs. 4 GSpG ist es, einen Sachverhalt festzustellen, der die Beurteilung ermöglicht, ob die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes und nicht nur jene das Glücksspielmonopol des Bundes betreffenden Bestimmungen eingehalten werden. Es ist davon auszugehen, dass auch das Betretungsrecht nach § 50 Abs. 4 GSpG die Inaugenscheinnahme von anlässlich der Betretung vorgefundenen Beweismitteln wie von Videoaufzeichnungen umfasst.

Im Erkenntnis vom **28.08.2019, Ra 2017/17/0923**, hat sich der Verwaltungsgerichtshof zu einzelnen Maßnahmen nach § 50 Abs. 4 GSpG geäußert: So ist es nach § 50 Abs. 4 GSpG zulässig, auch Organe des EKO-Cobra für Zwecke der Kontrolle nach dem GSpG heranzuziehen. Auch das Bereithalten eines Rammbocks kann nicht als unverhältnismäßig beurteilt werden. Weiters wird in ggstdl Entscheidung näher erörtert, dass das Betretungsrecht nach § 50 Abs. 4 GSpG von einer Hausdurchsuchung iSd § 1 HausrechtsG zu unterscheiden ist. Als Hausdurchsuchung wird eine Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten definiert. Wird weder nach bestimmten Sachen oder nach bestimmten Personen gesucht, von denen unbekannt ist, wo sie sich befinden, liegt keine Hausdurchsuchung vor. Das bloße Betretungsrecht ist jedenfalls von § 50 Abs. 4 GSpG umfasst. Das von § 50 Abs. 4 GSpG erfasste Betretungsrecht muss von einer Hausdurchsuchung unterschieden werden, wobei sowohl das zwangsweise Betreten einer Liegenschaft als auch die Durchführung einer Hausdurchsuchung jeweils als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu qualifizieren sind. Aber auch die Verfügung einer Betriebsschließung durch die Behörde gemäß § 56a Abs. 1 GSpG ist, solange kein Bescheid gemäß § 56a Abs. 3 GSpG erlassen worden ist, als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu qualifizieren (vgl. Erkenntnisse des VwGH vom **14.03.2018, Ra 2017/17/0937** und vom **26.06.2018, Ra 2018/16/0054**).

Im Beschluss vom **13.12.2018, Ra 2018/09/0066** führt der VwGH aus, dass zur Auslegung des Inhalts der Bestimmung des § 50 Abs. 4 GSpG ihr Sinn und Zweck heranzuziehen ist. Mit den in § 50 Abs. 4 GSpG enthaltenen Duldungs- und Mitwirkungspflichten wollte der Gesetzgeber dem Versuch der Glücksspielanbieter begegnen, durch mangelnde Kooperation die Behörden an der Erlangung hinreichender Verdachtsmomente zu hindern und so bereits im Ansatz die Einleitung von Strafverfahren zu vereiteln. Es sollen sich die Verpflichteten nicht durch mangelnde Vorkehrungen ihrer Mitwirkungspflicht entziehen können. Dieser Pflicht kann allerdings nur nachgekommen werden, wenn sich eine Person tatsächlich im Lokal aufhält.

- **VwGH zu Eingriffsgegenstand und Bestrafung**

In den Erkenntnissen vom **15.02.2018, Ra 2017/17/0718** und **19.03.2018, Ra 2017/17/0833**, setzt sich der Verwaltungsgerichtshof mit dem Begriff der Eingriffsgegenstände auseinander, die einer Bestrafung nach § 52 Abs. 2 GSpG zugänglich sind. § 52 Abs. 2 GSpG findet nur dann Anwendung, wenn eine Übertretung nach Abs. 1 Z 1 leg. cit. mit einem Glücksspielautomaten oder einem anderen Eingriffsgegenstand erfolgt. Unbeschadet des Fehlens einer Legaldefinition ist unter Eingriffsgegenstand als Oberbegriff jedenfalls eine körperliche Sache zu verstehen, mit der in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird, indem damit verbotene Ausspielungen veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich gemacht werden. Darunter fallen etwa Glücksspielautomaten (§ 2 Abs. 3 GSpG), Video Lotterie Terminals (VLT, § 12a Abs. 2 GSpG), Roulettetische, Glücksräder oder Kartenspiele. Nicht unter den Begriff des Eingriffsgegenstandes fallen hingegen Sachen, die lediglich als Komponente einer (technischen) Vorrichtung Verwendung finden, mit der einem Kunden die Teilnahme an einem Glücksspiel ermöglicht wird, wie etwa Bildschirme, Stromkabel oder Grafikkarten. Diese Komponenten (Bestandteile, Zubehör, etc.) einer solchen Vorrichtung können nicht als selbständige Eingriffsgegenstände einer Bestrafung nach § 52 Abs. 2 GSpG zugrunde gelegt werden. Vielmehr wird insoweit von einem einheitlichen Eingriffsgegenstand auszugehen sein. Am Unrechtsgehalt einer verbotenen Ausspielung vermag der Umstand, dass ein Eingriffsgegenstand allenfalls aus mehreren Komponenten besteht, nicht zu ändern.

Im Erkenntnis vom **27.03.2018, Ra 2017/17/0969** wiederholt der VwGH die soeben dargestellten Grundsätze und hält konkret fest, dass mit einem sogenannten „Cash-Center“ selbst keine Glücksspiele durchgeführt werden können. Vielmehr dient dieses Gerät ausschließlich dazu, Guthaben aufzubuchen und auszuzahlen. Da der Betrieb dieses Cash-Centers an sich noch keine Ausspielung darstellt, kann damit allein nicht gegen § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG verstoßen werden, sodass eine Bestrafung nach § 52 Abs. 2 GSpG nicht erfolgen kann.

- **VwGH zu einzelnen Straftatbeständen in § 52 Abs. 1 GSpG**

In Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof wurde bereits mehrfach vorgebracht, dass im Hinblick auf die Möglichkeit der Durchführung von Online-Glücksspielen auf den Geräten eigentlich der Tatbestand des § 52 Abs. 1 Z 6 GSpG zur Anwendung gelangen hätte müssen. Dem hält der VwGH in ständiger Rechtsprechung (VwGH vom **09.08.2018, Ra 2017/17/0433 bis 0434** und vom **24.01.2019, Ra 2018/09/0096 bis 0097**) entgegen, dass bei Geräten mit Internetverbindung die Bestrafung gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG zu erfolgen hat.

Als Täter, der im Sinne des ersten Tatbildes des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 GSpG veranstaltet, kommt in Betracht, wer das Spiel auf eigene Rechnung und Gefahr ermöglicht, also das Risiko des Gewinns und Verlusts in seiner Vermögenssphäre trägt und sich in der Vermögenssphäre auswirken muss (VwGH vom **21.06.2018, Ra 2017/17/0368**). Dagegen ist mit dem dritten Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG eine Person gemeint, die den Automaten in ihrer Gewahrsame hat und diesen den Spielern zugänglich macht (VwGH vom **26.04.2017 Ra 2016/17/0273**). Durch die Bestrafung wegen des Veranstaltens verbotener Ausspielungen nach § 52 Abs. 1 Z 1 erste Variante GSpG ist das gleichzeitig verwirklichte Tatbild des unternehmerisch Zugänglichmachens gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 dritte Variante GSpG konsumiert (vgl dazu auch VwGH vom **01.02.2018, Ra 2017/17/0854** und vom **17.07.2019, Ra 2019/17/0058**). Ebenso ist durch die Bestrafung wegen des Veranstaltens verbotener Ausspielungen (erstes Tatbild) das gleichzeitig vom Bestraften verwirklichte Tatbild der unternehmerischen

Beteiligung gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 viertes Tatbild GSpG konsumiert. Mit dem vierten Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG ist nämlich eine Person gemeint, die nicht Veranstalter ist, sondern sich nur in irgendeiner Weise an der Veranstaltung unternehmerisch im Sinn des § 2 Abs. 2 GSpG beteiligt (VwGH vom **19.05.2017, Ra 2016/17/0173**). Dazu ist zu bemerken, dass es nach dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung beim vierten Tatbild auf das Erfordernis der Einnahmenerzielungsabsicht nicht ankommt (VwGH vom **07.06.2017, Ra 2017/17/0006**)

- **VwGH zur Staffelung der Strafsätze in § 52 Abs. 2 GSpG**

Die Staffelung der Strafsätze in § 52 Abs. 2 GSpG orientiert sich nach dem Willen des Gesetzgebers an der Staffelung der Mindest- und Höchststrafen in § 28 Abs. 1 Z 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung judiziert, kann von einer Wiederholung im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen nur dann gesprochen werden, wenn zumindest eine einschlägige Vorstrafe vorliegt. Nach dem systematischen Aufbau des Gesetzestextes bestimmt die Einordnung der Vortat, ob ein Wiederholungsfall im Sinn des zweiten Strafsatzes bzw. vierten Strafsatzes vorliegt.

Der im Fall der „erstmaligen und weiteren Wiederholung“ vorgesehene vierte Strafsatz des § 52 Abs. 2 GSpG setzt nach dem systematischen Aufbau des Gesetzestextes die Bestrafung wegen einer Vortat nach dem dritten Strafsatz des § 52 Abs. 2 GSpG voraus, bezieht sich das strafsatzbestimmende Kriterium der Wiederholung doch auf die Übertretung des Abs. 1 Z 1 mit mehr als drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen.

Der im Fall „der erstmaligen und weiteren Wiederholung“ vorgesehene zweite Strafsatz des § 52 Abs. 2 GSpG setzt nach dem systematischen Aufbau des Gesetzestextes demgegenüber die Bestrafung wegen einer Vortat nach dem ersten Strafsatz des § 52 Abs. 2 GSpG voraus, bezieht sich das strafsatzbestimmende Kriterium der Wiederholung in diesem Fall auf die Übertretung des Abs. 1 Z 1 leg. cit. mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen.

Vgl. zu alledem näher die Erkenntnisse des VwGH vom **22.02.2017, Ra 2016/17/0033** und vom **25.04.2019, Ra 2018/09/0204**.

- **VwGH zu Fragen des Beschlagnahmeverfahrens nach § 53 GSpG**

Im Erkenntnis vom **22.01.2017, Ra 2016/17/0304**, befasst sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Rechtsfrage, ob § 39 Abs. 6 VStG auch im Beschlagnahmeverfahren nach dem GSpG zur Anwendung gelangt. Der VwGH hat zu § 53 Abs. 2 GSpG in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, dass die Vorschriften des § 53 Abs. 2 GSpG als Regelungen des Verwaltungsstrafverfahrens zu verstehen sind. Die in § 53 GSpG getroffenen Regelungen zur Beschlagnahme von Glücksspielautomaten, sonstigen Eingriffsgegenständen und technischen Hilfsmitteln stellen Abweichungen zu § 39 VStG dar. Mit § 53 GSpG wurde demnach eine Sonderregelung gegenüber § 39 VStG im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Beschlagnahme und das Beschlagnahmeverfahren getroffen. § 39 VStG gilt ausschließlich in jenen Fällen, in denen eine Verwaltungsvorschrift den Verfall von Gegenständen zumindest auch als Strafe vorsieht. Dies ist in § 52 Abs. 4 GSpG der Fall. Der Gesetzgeber hatte somit hier vor Augen, dass es sich bei einem Verfall nach dem GSpG auch um eine Strafe handeln kann. § 53 GSpG sieht daher den Verfall zumindest auch als Strafe vor, wenngleich die Beschlagnahme nach § 53 GSpG schon nach der Stammfassung des GSpG nicht an die Voraussetzung gebunden war, dass sie der Sicherung des Verfalls dienen muss. Der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des § 39 Abs. 6 VStG gilt auch im Beschlagnahmeverfahren nach dem GSpG.

Der Verwaltungsgerichtshof beschäftigt sich im Beschluss vom **20.08.2018, Ra 2018/17/0128** näher mit dem Zweck der Beschlagnahme: Ist der Zweck der Beschlagnahme durch den Ausspruch des Verfalls erreicht oder steht fest, dass der Zweck der Beschlagnahme nicht mehr gegeben ist, verliert der Beschlagnahmebescheid seine normative Wirkung. Dies ist auch bei Beschlagnahmen nach § 53 GSpG der Fall. Diese Beschlagnahme dient nicht nur der Sicherung des Verfalls (§ 52 Abs. 4 GSpG) sondern auch der Sicherung der Einziehung nach § 54 GSpG. Ein LVwG-Erkenntnis, welches die Beschlagnahme bestätigt, verliert sohin seine normative Wirkung, wenn die bezughabende Einziehung rechtskräftig verfügt wurde.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unterliegen der Beschlagnahme nach dem GSpG sämtliche Komponenten bzw. Bestandteile des Glücksspielgerätes, die bei der Durchführung der verbotenen Ausspielungen verwendet wurden, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 GSpG vorliegen. Die Beschlagnahme des Glücksspielgerätes erfasst das Gerät samt seinem Inhalt, somit auch das darin befindliche Geld. (VwGH vom **21.01.2019, Ra 2018/17/0009**). Dass alle Bestandteile des Glücksspielgerätes und auch allenfalls im Glücksspielgerät befindliche Geld von der angeordneten (vorläufigen) Beschlagnahme umfasst sind, gilt unabhängig davon, ob die Bestandteile des Glücksspielgerätes in der für den Betrieb vorgesehenen Weise zusammengesetzt bzw. verbunden sind. Wesentlich ist, dass sie Bestandteil des beschlagnahmten Glücksspielgerätes waren und sich zum Zeitpunkt des Ausspruches der vorläufigen Beschlagnahme in der Verfügungsmacht der einschreitenden Organe befunden haben (VwGH vom **27.02.2019, Ra 2018/15/0077** und vom **26.03.2019, Ra 2019/16/0007**).

- **VwGH zur Verwendung von Amtssiegeln iZm Betriebsschließungen nach § 56a GSpG**

Der Verwaltungsgerichtshof hat festgehalten, dass bei einer faktischen Betriebsschließung auch amtliche Siegel angebracht werden können (VwGH **24.04.2018, Ra 2017/17/0924**). Die Verwendung von Amtssiegel vor Erlassung eines Betriebsschließungsbescheides ist von § 56a GSpG gedeckt. Ab Erlassung des Betriebsschließungsbescheides liegt ein sofort vollstreckbarer Titel vor, der nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu vollstrecken ist. Vollstreckungshandlungen, die auf Grund einer Vollstreckungsverfügung von Verwaltungsorganen gesetzt werden, stellen keine Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar und können nicht mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht angefochten werden; dies gilt jedoch nicht, wenn sie ohne vorangegangene Vollstreckungsverfügung gesetzt werden oder über eine solche hinausgehen (VwGH vom **25.10.2018, Ra 2018/09/0068**).

2.1.9 Rechtsprechung Oberster Gerichtshof (OGH)

Mit Beschluss vom **17.07.2018, 4 Ob 125/18p**, hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass der Senat in zahlreichen vergleichbaren Konstellationen unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des VfGH (VfGH vom 15.10.2016, G 103/2016 ua. und VfGH vom 15.10.2016, E 945/2016) sowie der Entscheidung des VwGH vom 16.03.2016, Ro 2015/17/0022) im Sinn der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs davon ausgeht, dass das österreichische System der Glücksspielkonzessionen nicht gegen Unionsrecht verstößt.

In einem Revisionsverfahren mit geltend gemachten Schadenersatzansprüchen wies der OGH mit Beschluss vom **21.11.2018, 1 Ob 209/18v**, die außerordentliche Revision zurück. Die

Vorinstanzen wiesen die Klagebegehren ab, da die Klägerinnen der Abgabepflicht nach § 57 GSpG unterlägen, sie Abgabenschuldnerinnen nach § 59 GSpG seien, keine Ungleichbehandlung der Klägerinnen gegenüber Spielbanken und auch keine exzessive Steuerbelastung bestehe und die angewandten Bestimmungen des GSpG verfassungs- und unionsrechtskonform seien. Der OGH sieht die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass § 57 GSpG nicht unionsrechtswidrig sei, als nicht korrekturbedürftig an. Ebenfalls stützt der OGH die vom Berufungsgericht vertretene Rechtsansicht, dass die Regelung des § 60 Abs. 36 GSpG (idF BGBl. I Nr. 2015/118) dahin auszulegen sei, dass eine Gewerbeberechtigung zum „Halten erlaubter Kartenspiele – Poker“ zwar die Strafbarkeit des „verbotenen Spiels“ „hinausschiebe“, nicht aber den Gewerbeberechtigten von der Verpflichtung zur Leistung der Glücksspielabgabe entbinde. Von der Glücksspielabgabe sind sowohl verbotene als auch erlaubte Ausspielungen unter Bedachtnahme auf die Abgabenbefreiung nach § 57 Abs. 6 GSpG erfasst.

2.1.10 Rechtsprechung Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

- **EuGH zu Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession für die Veranstaltung von Online-Glücksspielen**

Rs. Unibet International Ltd (C-49/16)

Das Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest, Ungarn hat den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens angerufen (EuGH **Rs. C-49/16, Unibet International Ltd**). Hintergrund des Ersuchens ist die Frage, ob eine ungarische Regelung mit Art. 56 AEUV im Einklang stehen kann, welche auf dem Glücksspielmarkt keine Monopolsituation errichtet und den Veranstaltern die Möglichkeit des Eintritts auf den ungarischen Online-Glücksspielmarkt gewährleistet, ihnen aber in der Praxis (ungarische Steuerbehörde) die Möglichkeit vorenthält, ihre Dienstleistung anzubieten. Das vorlegende Gericht möchte konkret in Erfahrung bringen, ob es im Hinblick auf Art. 56 AEUV gerechtfertigt sein kann, dass Glücksspielveranstalter mangels detaillierter Vorschriften hinsichtlich der technischen Voraussetzungen für die Erteilung von Erlaubnissen zur Veranstaltung von Online-Glücksspielen in der Praxis vom Erlaubniserteilungsverfahren ausgeschlossen sind, während nach der nationalen Regelung die Erteilung von Erlaubnissen theoretisch möglich ist.

Der EuGH sprach mit Urteil vom 22.06.2017 zu den vorgelegten Fragen aus, dass Art. 56 AEUV (Dienstleistungsfreiheit) dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, mit der ein System von Konzessionen und Erlaubnissen für die Veranstaltung von Online-Glücksspielen errichtet wird, entgegensteht, wenn sie Vorschriften enthält, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer diskriminieren, oder wenn sie Vorschriften vorsieht, die nicht diskriminierend sind, aber nicht transparent angewandt werden oder in einer Weise gehandhabt werden, die die Bewerbung bestimmter Bieter verhindert oder erschwert, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Weiters ist Art. 56 AEUV dahin auszulegen, dass er Sanktionen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die wegen Verstoßes gegen nationale Rechtsvorschriften, mit denen ein System von Konzessionen und Erlaubnissen für die Veranstaltung von Glücksspielen errichtet wird, verhängt werden, falls sich herausstellt, dass solche nationalen Rechtsvorschriften gegen diesen Artikel verstoßen.

Der EuGH weist in dieser Entscheidung darauf hin, dass ein System von Konzessionen und Erlaubnissen für die Veranstaltung von Glücksspielen keine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs ist, wenn Ziel der nationalen Rechtsvorschrift zwingende Gründe des

Allgemeininteresses sind sowie Verhältnismäßigkeit und Transparenz bei der Vergabe einer Konzession beachtet werden.

2.2 Ende der Übergangsfrist für gewerbliche Pokerangebote

Gemäß § 60 Abs. 36 GSpG lief die gesetzliche Übergangsfrist für Pokerangebote auf Basis bestimmter Gewerbescheine mit 31.12.2019 aus.

Die Anbieter solcher Pokerspiele befassten den VfGH noch in 2019 mit sechs Individualanträgen zur Poker/Übergangsbestimmung, die alle abgelehnt wurden (G 149, 165, 166, 176, 184 und 185/2019). Die wichtigsten Aussagen dieser Verfahren lauteten:

- Die bisherige Rechtsprechung wird bestätigt, wonach gegen die Zuordnung des Pokerspiels zum Glücksspiel und damit dessen Unterwerfung unter das Regime des GSpG keinen verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen;
- Die Übergangsbestimmung § 60 Abs. 36 GSpG wird als nicht unsachlich bestätigt.

Ferner gab es in 2019 zur Thematik zwei Staatshaftungsklagen, die von der Republik Österreich gewonnen wurden (A 9 und 12/2019). Eine Staatshaftung lag wegen Fehlens eines qualifizierten Verstoßes gegen Unionsrecht nicht vor.

Infolge dieser Rechtsprechung und der Kontrollmaßnahmen der Finanzpolizei iVm den zuständigen regionalen Vollzugsbehörden zu Jahresbeginn 2020 wurden die nunmehr illegalen gewerblichen Pokerangebote durch deren Anbieter im Wesentlichen eingestellt.

Seit 01.01.2020 darf Poker ausschließlich in Spielbanken gemäß § 21 GSpG angeboten werden.

2.3 Landesverfahren für Bewilligungserteilungen und Vollzug in mittelbarer Bundesverwaltung

2.3.1 Ausspielbewilligungen für Glücksspielautomaten nach § 5 GSpG

In den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Burgenland und Steiermark wurden Bewilligungen nach Maßgabe des § 5 GSpG nach dem jeweiligen Landesgesetz zum Betrieb von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten erteilt wie folgt:

• **Niederösterreich**

Mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 08.03.2012 wurde einer Antragstellerin die Bewilligung für Landesausspielungen mit 1.339 Glücksspielautomaten in Automatensalons für die Dauer von 15 Jahren erteilt. Gleichzeitig wurden die Anträge von vier weiteren Antragstellerinnen abgewiesen. Drei Mitbewerberinnen erhoben Beschwerden an die Höchstgerichte, wobei der VfGH einer Beschwerde Folge leistete.

Es folgte ein fortgesetztes Bewilligungsverfahren, das am 14.12.2016 mit einem Bewilligungsbescheid an den bisherigen Landesbewilligten endete. Gegen den Bescheid haben drei abgewiesene Antragstellerinnen Berufungen an das LVwG NÖ eingebracht.

Mit Erkenntnis des LVwG NÖ vom 21.07.2017 und Bescheid der NÖ Landesregierung vom 02.10.2018 wurden die wegen der zwischenzeitig gestiegenen Bevölkerungszahl bewilligbaren 1.388 Glücksspielautomaten auf nunmehr zwei Bewilligungswerber – zu 1.175 und 213 Geräten - verteilt. Die Bewilligungsdauer läuft bis 21.07.2032.

- **Oberösterreich**

Mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 28.03.2012 wurde einer Antragstellerin eine Bewilligung für eine Landesausspielung mit 449 Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung für die Dauer von 15 Jahren erteilt. Weiters wurde zwei weiteren Landesbewilligten je eine Bewilligung für eine Landesausspielung mit 362 Glücksspielautomaten in Automatensalons für die Dauer von 15 Jahren erteilt. Die Anträge von sechs weiteren Bewilligungswerberinnen wurden abgewiesen.

Die gegen diese Bescheide erhobenen Berufungen einer bzw. dreier Antragstellerinnen wurden abgewiesen und der jeweils angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass es anstelle von „449 Glücksspielautomaten“ nunmehr jeweils „450 Glücksspielautomaten“ bzw. anstelle von „362 Glücksspielautomaten“ nunmehr jeweils „363 Glücksspielautomaten“ und anstelle von „15 Jahren“ nunmehr jeweils „10 Jahre“ zu heißen habe.

Drei Antragstellerinnen haben Beschwerden an den VwGH erhoben, die allesamt eingestellt bzw. abgelehnt wurden.

Die Bewilligungsdauer läuft bis 13.08.2023.

- **Kärnten**

Mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 27.02.2013 wurde einer Antragstellerin die Bewilligung für Landesausspielungen mit 325 Glücksspielautomaten in Automatensalons für die Dauer von 15 Jahren erteilt. Weiters wurde einer zweiten Antragstellerin die Bewilligung für Landesausspielungen mit 140 Glücksspielautomaten in Automatensalons für die Dauer von 15 Jahren erteilt. Die Anträge von acht weiteren Antragstellerinnen wurden abgewiesen.

Am 16.12.2013 hat der UVS Kärnten den Berufungen der Mitbewerber gegen die abweisenden Bescheide jeweils Folge gegeben und die Bescheide wie auch den Bewilligungsbescheid aufgehoben. Dagegen wurden Revisionen an den VwGH erhoben, die dieser am 31.07.2014 als unbegründet abwies.

Nach Durchführung von Verfahrensergänzungen wurde am 13.03.2015 von der belangten Behörde wiederholt ein Bescheid erlassen, der für die Dauer von 10 Jahren nunmehr drei Automatensalonbewilligungen erteilte und zwar für jeweils 259, 111 und 93 Glücksspielautomaten. Die neuerlichen Bescheidbeschwerden wurden vom LVwG Kärnten am 28.10.2015 abgewiesen.

Die Bewilligungsdauer läuft bis 30.10.2025.

- **Burgenland**

Mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 23.07.2013 wurde einer Antragstellerin die Bewilligung zum Aufstellen und Betrieb von 110 Glücksspielautomaten in

Automatensalons im Burgenland unter Einhaltung von Auflagen für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Die Anträge von fünf weiteren Antragstellerinnen wurden abgewiesen.

Weiters wurde mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 23.07.2013 weiteren zwei Antragstellerinnen je eine Bewilligung zum Aufstellen und Betrieb von 63 Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung im Burgenland unter Einhaltung von Auflagen für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Von zwei Mitbewerberinnen wurden Beschwerden an die Höchstgerichte erhoben, denen vom VwGH am 24.06.2014 Folge gegeben wurde. Das Verfahren zur Bewilligungserteilung wurde fortgeführt und hat die Burgenländische Landesregierung mit Bescheiden vom 14.06.2017 die Bewilligungen wiederholt für die Dauer von sieben Jahren erteilt.

Die Bewilligungsdauer läuft bis 13.06.2024.

- **Steiermark**

Mit Bescheiden der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.06.2015 wurden drei Landesbewilligungen über einmal 338 bzw. zweimal 337 L-GSA für die Dauer von zwölf Jahren erteilt. Beschwerden gegen diese Bescheide wurden im Dezember 2015 zurückgezogen.

Die Bewilligungsdauer läuft bis 13.12.2027.

2.3.2 Status der Ausrollung neuer Glücksspielautomaten

Die durch Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren verzögerte Inbetriebnahme der L-GSA durch die sechs Landesbewilligten ist abgeschlossen und sind sämtliche Geräte wie folgt in Betrieb und an das Datenrechenzentrum der BRZ angeschlossen:

Bundesland	L-GSA Höchstzahl	L-GSA zum 31.12.2019	Automatensalon		Einzelaufstellung	
			L-GSA- Anzahl	Standorte	L-GSA- Anzahl	Standorte
NÖ	1.388	1.388	1.388	90	-	-
OÖ	1.176	1.176	726	49	450	160
KRNT	463	463	463	26	-	-
BGLD	236	236	110	9	126	50
STMK	1.012	1.012	1.012	71	-	-
Summe	4.275	4.275	3.699	245	576	210

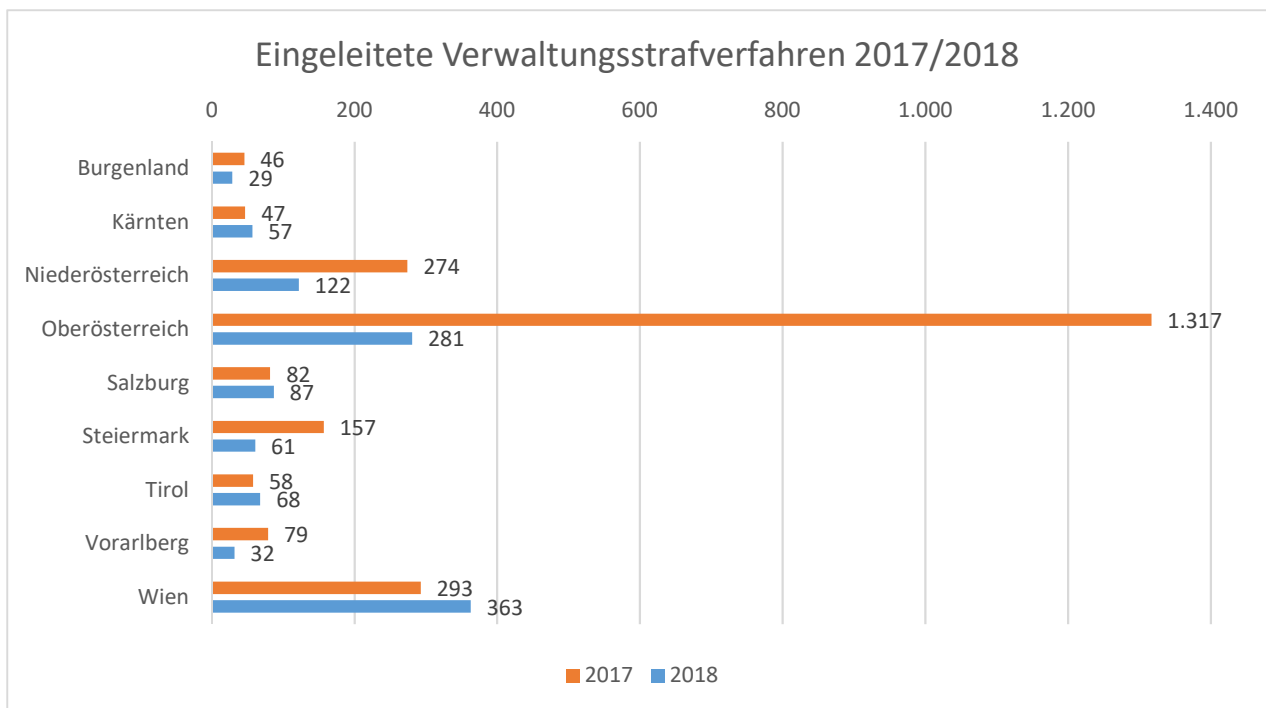
Damit sind auch die positiven Auswirkungen des verstärkten Spielerschutzes in diesem Glücksspielbereich gesamthaft feststellbar (siehe Punkt 2.1.3 unter „Bestimmungen und Angaben zu Spielsperren“).

2.3.3 Vollzug in mittelbarer Bundesverwaltung

Die Fachabteilung im BMF hat den Vollzug der Sicherungsmaßnahmen bzw. Verwaltungsstrafbestimmungen des GSpG gegen illegale Glücksspielautomaten durch die Landesbehörden abgefragt.¹

2.3.3.1 Verwaltungsstrafverfahren

In den Jahren 2017 bis 2018 wurden wegen Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz insgesamt 3.453 Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Die Anzahl an neuen Verfahren reduzierte sich dabei von 2.353 im Jahr 2017 auf 1.100 im Jahr 2018.



2.3.3.2 Verwaltungsstrafen

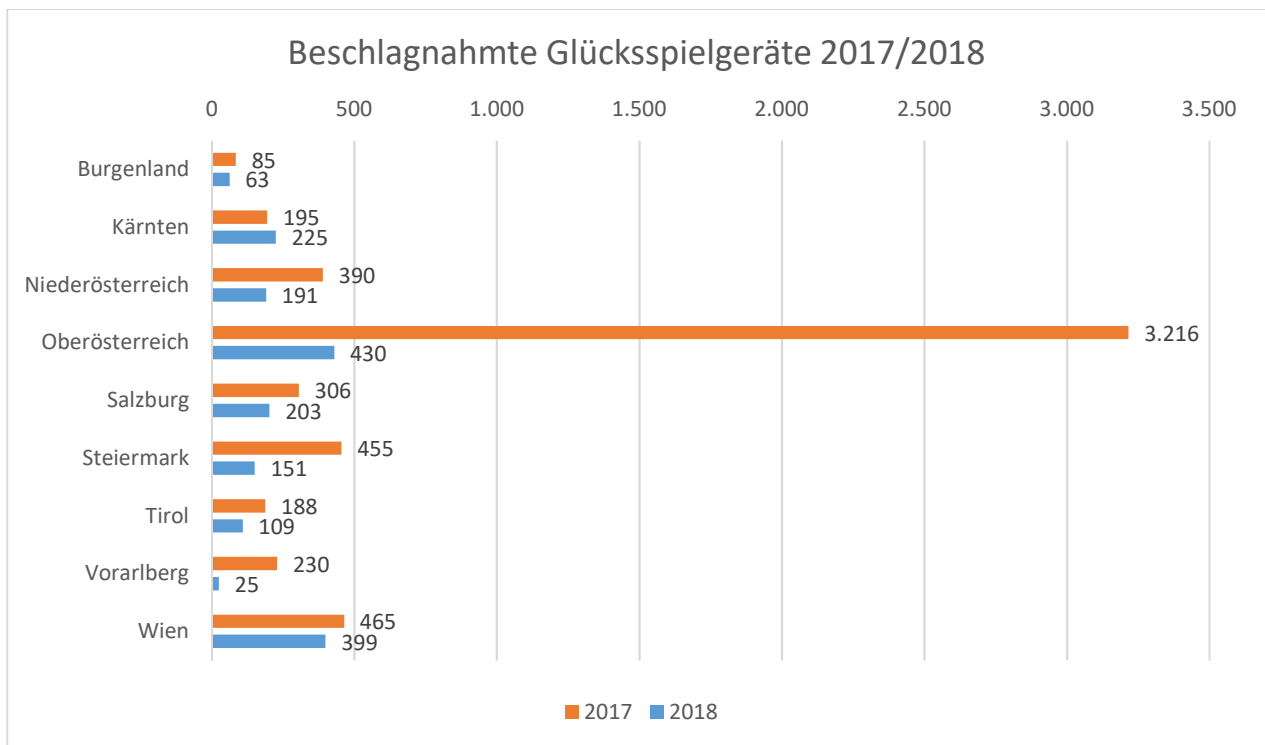
Aufgrund von Verstößen gegen das Glücksspielgesetz wurden im Zeitraum 2017 bis 2018 Geldstrafen in der Höhe von insgesamt EUR 64.440.284,90 (davon EUR 41.689.604,00 im Jahr 2017 und EUR 22.750.680,90 im Jahr 2018) verhängt. Dass diese Form der Verwaltungsstrafe letztlich nur unzureichende Wirkung entfalten konnte, verdeutlicht der Anteil an tatsächlich einbringlich gewordenen Geldstrafen, welcher in den betreffenden Jahren insgesamt lediglich 2,68 %² (EUR 1.763.874,64) betrug; davon entfielen EUR 916.428,89 auf das Jahr 2017 und EUR 847.445,75 auf das Jahr 2018. Zurückzuführen ist die mangelnde Einbringlichkeit nicht zuletzt auf den Umstand, dass es sich bei den Verantwortlichen vielfach um im Ausland ansässige juristische Personen mit stark eingeschränktem Haftungsfonds handelt.

¹ Erhebung durch das BMF im Rahmen des „Reporting Modells Glücksspiel“

² Vereinfacht dargestellt anhand eines direkten Vergleiches zwischen den im jeweiligen Zeitraum verhängten und bezahlten Verwaltungsstrafen

2.3.3.3 Beschlagnahmte Glücksspielgeräte

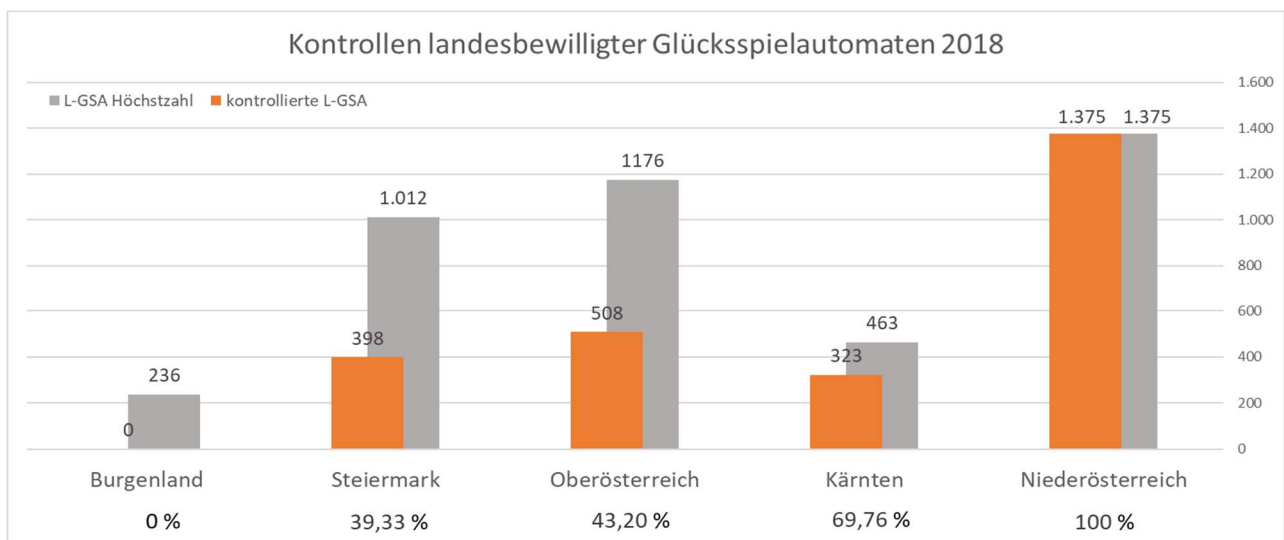
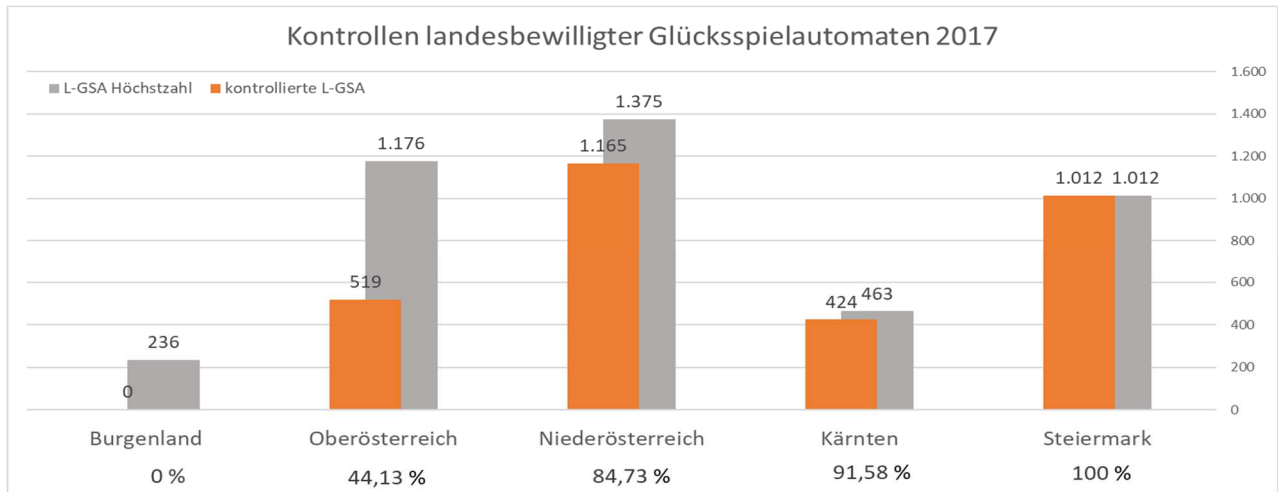
Durch das Einschreiten der Behörden konnten in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt 7.326, vermeintlich für illegale Ausspielungen verwendete, Glücksspielgeräte beschlagnahmt werden. Es war hier ein deutlicher Rückgang von 5.530 Beschlagnahmungen im Jahr 2017 auf 1.796 im Jahr 2018 zu verzeichnen.



2.3.3.4 Landesbehördliche Kontrolle von Glücksspielautomaten

Um die Einhaltung der landesgesetzlichen Vorgaben im Bereich der landesbewilligten Glücksspielautomaten sicherzustellen, sind diese Gegenstand regelmäßiger Kontrollen. Unterzieht man jene Bundesländer, wo Ausspielungen mit landesbewilligten Glücksspielautomaten stattfinden (sog. „kleines Glücksspiel“), einer Gesamtbetrachtung, so wurden im Jahr 2017 insgesamt 73,21 % der aufgestellten Geräte kontrolliert (3.120 von 4.262), im Jahr 2018 waren es 61,10 % (2.604 von 4.262).³

³ Vergleich der bundesweiten Höchstanzahl an Landes-Glücksspielautomaten (voll ausgeschöpft) mit den bundesweit kontrollierten Landes-Glücksspielautomaten



2.3.4 Verfahrenskostenersatz durch den Bund in mittelbarer Bundesverwaltung

Im Falle der erfolgreichen Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde bzw. eines Rechtsmittels vor den Höchstgerichten hat der Bund der mit dem Rechtsmittel durchdringenden Partei die entstandenen Verfahrenskosten zu ersetzen.

Die Ursachen für ein Durchdringen der Partei liegen im Glücksspielrecht oftmals im Bereich des Verfahrensrechts begründet. Vielfach handelt es sich dabei um Fehler, welche durchaus vermeidbar gewesen wären. Alleine durch die Angabe einer falschen Strafsanktionsnorm (33 Fälle) sind dem Bund im Jahr 2019 Kosten in Höhe von EUR 44.431,20 entstanden. Die Kosten aufgrund einer zu Unrecht unterlassenen Durchführung einer mündlichen Verhandlung (13 Fälle) beliefen sich im selben Jahr auf EUR 17.503,20. Gemeinsam mit weiteren Verfahrensfehlern trug dies dazu bei, dass der Bund im Zeitraum von 2017 bis 2019 Kosten in Höhe von insgesamt EUR 413.461,51 zu ersetzen hatte.

	2017	2018	2019
Begründung	Verfahren	Verfahren	Verfahren
Angabe der falschen/keine Angabe der Strafsanktionsnorm	n.e.	13	33
Unterlassung einer mündlichen Verhandlung	n.e.	6	13
Doppelbestrafung, Unklarheit bei Tatbildern oder bei Vorhalt der konkreten Tathandlung	n.e.	4	5
Strafbarkeitsverjährung	n.e.	1	4
Sonstiges	n.e.	115	57
Gesamtanzahl der Verfahren	34	139	112
Gesamtkosten für den Bund	42.987,70	173.751,84	196.721,97

2.3.5 Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten⁴

2.3.5.1 Anfall von neuen Geschäftsfällen im Bereich Glücksspiel

Wie auch in der Vergangenheit wurden im Bereich des Glücksspiels zahlreiche Beschwerden an die Landesverwaltungsgerichte erhoben. Der dadurch entstandene Arbeitsanfall soll anhand der nachfolgenden statistischen Zahlen der Jahre 2017 und 2018 dargestellt werden.

Im Jahr 2017 betrug der Anteil an neu eingelangten Verfahren wegen Übertretungen des Glücksspielgesetzes zwischen 2,10 % und 11,84 %. Bundesweit waren dies 4.132 neue Fälle, also durchschnittlich 6,33 % aller neuen Geschäftsfälle.

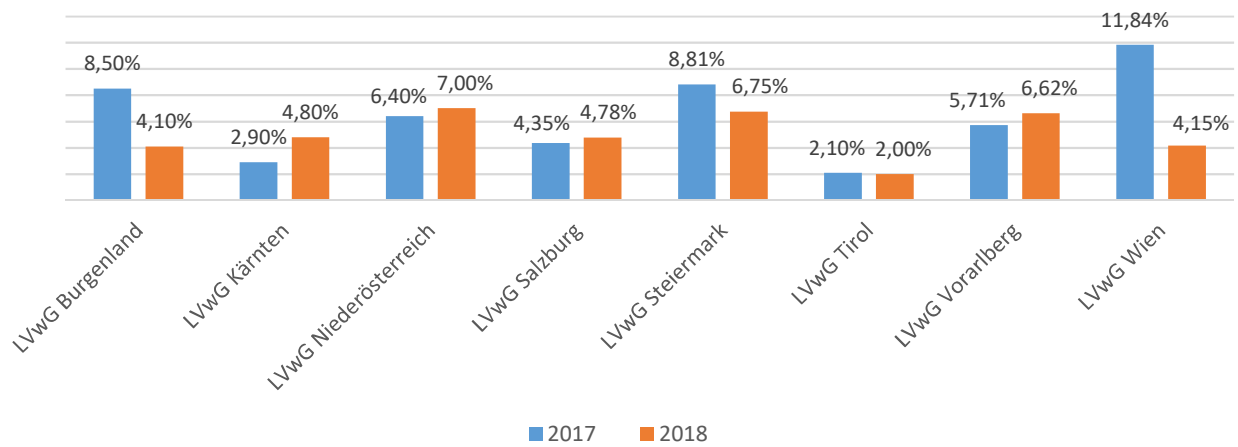
Im Folgejahr konnte ein deutlicher Rückgang auf 2.650 neue glücksspielrechtliche Fälle (durchschnittlich 5,04 %) verzeichnet werden. An den jeweiligen Landesverwaltungsgerichten waren dies zwischen 2,00 % und 7,00 % aller neuen Verfahren.

Der überwiegende Anteil der Fälle wurde durch Erledigung der Landesverwaltungsgerichte rechtskräftig entschieden. Dessen ungeachtet wurde vielfach auch der Weg zu den Höchstgerichten beschritten. Bundesweit betrachtet wurde im Jahr 2017 in 28,98 % der glücksspielrechtlichen Erledigungen (770 Fälle) eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben; im Jahr 2018 verringerte sich dieser Anteil auf 15,79 % (329 Fälle).⁵

⁴ Erhebung durch das BMF im Dezember 2019

⁵ Bundesweite Revisionen im Bereich des Glücksspielrechts im Verhältnis zu den bundesweiten Erledigungen der Landesverwaltungsgerichte in diesem Bereich im selben Jahr; (Anm.: Nicht miteinbezogen werden konnten Salzburg und Oberösterreich, da keine dbzgl. Zahlen erhoben bzw. an das BMF gemeldet wurden.)

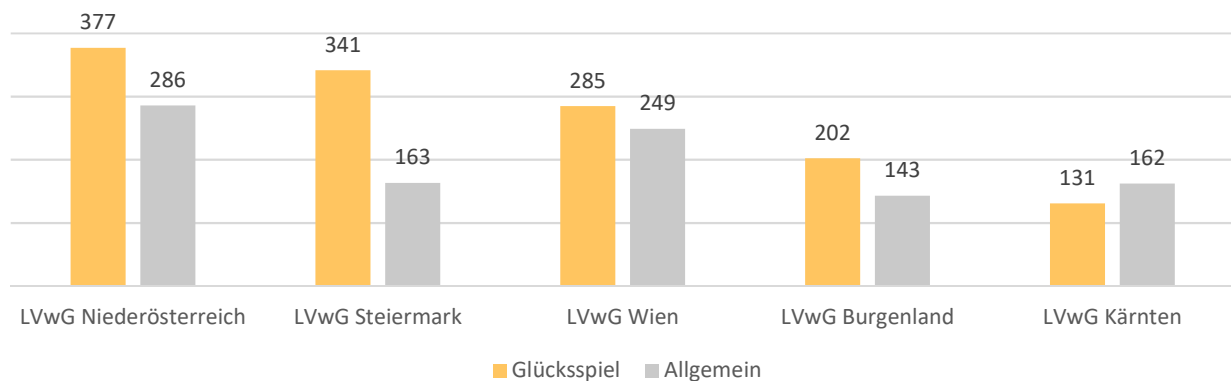
Anteil an neuen Verfahren nach dem Glücksspielgesetz vor den Landesverwaltungsgerichten - 2017/2018



2.3.5.2 Durchschnittliche Verfahrensdauer vor den Landesverwaltungsgerichten

An jenen Gerichten, wo eine statistische Erfassung erfolgte, reichte die durchschnittliche Verfahrensdauer im Bereich des Glücksspielrechts im Jahr 2018 von 131 bis zu 377 Tagen. Die Komplexität dieser Verfahren zeigt sich bei einem Vergleich mit der allgemeinen Verfahrensdauer – diese betrug zwischen 143 und 286 Tagen.

Durchschnittliche Verfahrensdauer vor den Landesverwaltungsgerichten in Tagen 2018



2.3.6 Verfahren vor den Höchstgerichten

Auch vor den Höchstgerichten konnte erneut ein signifikanter Anteil an Verfahren im Bereich des Glücksspielrechts verzeichnet werden. So gingen etwa im Jahr 2018 beim Verwaltungsgerichtshof⁶ 500 neue Fälle aus diesem Bereich ein (6,35 % aller neuen

⁶ Tätigkeitsbericht 2018, Verwaltungsgerichtshof, https://www.vwgh.gv.at/gerichtshof/taetigkeitsberichte/taetigkeitsbericht2018_190705_%5BWEB%5D.pdf?72qlf

Geschäftsfälle). Beim Verfassungsgerichtshof⁷ waren es im selben Jahr 784 neue Geschäftsfälle im Bereich des Glücksspielrechts (dies entspricht 13,84 % aller neuen Geschäftsfälle).

Im Vergleich zum Vorjahr stellt dies beim Verwaltungsgerichtshof⁸ einen deutlichen Rückgang um 6,99 % (Anteil Glücksspiel 2017: 13,34 %) und beim Verfassungsgerichtshof⁹ einen schwachen Rückgang um 0,74 % (Anteil Glücksspiel 2017: 14,58 %) dar.



2.4 Glücksspielaufsicht

2.4.1 BMF-Fachabteilung

Die Aufsicht des BMF über Glücksspielkonzessionäre des Bundes und über Teilbereiche der Aktivitäten von Landesbewilligten ist in den §§ 2, 5, 19, 31, 46 und 56 GSpG festgelegt. Daraus ergibt sich eine Aufsichtsverpflichtung über die inländischen Aktivitäten der Konzessionäre und Landesbewilligten; Aktivitäten deren allfälliger ausländischer Töchter bzw. Beteiligungen obliegen der ausländischen Glücksspielaufsicht. Allerdings können sich durch eine ausländische Glücksspielaufsicht festgestellte rechtskräftige Verstöße von Beteiligungen in zusätzlichen Aufsichtsmaßnahmen sowie im Rahmen der Konzessionsvoraussetzung der dauerhaft aufrechten Redlichkeit des Konzessionärs auswirken.

Das Aufsichtssystem setzt sich aus einer ex post- und einer ex-ante Kontrolle zusammen. Zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes hat der BMF gemäß § 19 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 GSpG bei Bundeskonzessionären bzw. ist dieser gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 GSpG bei Landesbewilligten für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten berechtigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen. Diese Aufsichtsorgane wohnen den Sitzungen beschlussfassender Gremien (zB Hauptversammlung, Aufsichtsrat) bei und haben ein Einspruchsrecht. Sie sind verpflichtet, dem BMF Tatsachen aus ihrem Aufsichtsbereich unverzüglich mitzuteilen. Der BMF ist daher bereits vor Wirksamwerden zB wirtschaftlicher Maßnahmen des Konzessionärs informiert und kann allfällige Folgen auf den nationalen Glücksspielmarkt frühzeitig abwägen.

⁷ Tätigkeitsbericht 2018, Verfassungsgerichtshof, https://www.vfgh.gv.at/downloads/taetigkeitsberichte/VfGH_Taetigkeitsbericht_2018.pdf

⁸ Tätigkeitsbericht 2017, Verwaltungsgerichtshof, <https://www.vwgh.gv.at/gerichtshof/taetigkeitsberichte/taetigkeitsbericht2017.pdf?6rl0ha>

⁹ Tätigkeitsbericht 2017, Verfassungsgerichtshof, https://www.vfgh.gv.at/downloads/taetigkeitsberichte/VfGH_Taetigkeitsbericht_2017.pdf

Für die BMF-Fachabteilung ergeben sich insgesamt zahlreiche Evaluierungs-, Prüf- und Bewilligungsverfahren, zB im Zusammenhang mit den Berichten der Staatskommissäre, mit der steten Einhaltung der Konzessionsvoraussetzungen, bei Änderungen in der Eigentümerstruktur, in den Unternehmensorganen oder im Glücksspiel-Portefeuilles; zB im Zusammenhang mit Auswirkungen durch veränderte unionsrechtliche oder nationale rechtliche Rahmenbedingungen.

Die Konzessionäre sind zu laufenden Berichten sowie zu einem ausführlichen Jahresbericht an die BMF-Fachabteilung verpflichtet. Letzterer hat Ausführungen zu enthalten ua über:

- Maßnahmen zur Spielsuchtvorbeugung und zum Spielerschutz sowie deren Ausrichtung an jeweils aktuellen internationalen Standards unter Anschluss von statistischen Daten über Sperren, Selbstsperren und Spielbeschränkungen
- die Überwachung von Altersgrenzen für die Spielteilnahme sowie allfällige diesbezüglich gesetzte Maßnahmen
- die geltenden Responsible Marketing-Standards des Konzessionärs zur Einhaltung eines verantwortungsvollen Maßstabes im Sinne des § 56 Abs. 1 GSpG, die Werbeauftritte der letzten zwölf Monate sowie die Werbestrategie für die nächsten zwölf Monate
- Maßnahmen zur Geldwäsche- und Kriminalitätsvorbeugung sowie deren Ausrichtung an jeweils aktuellen internationalen Standards unter Anschluss von Angaben über Beträge bzw. Schadenshöhen bei Verdachtsfällen von Geldwäsche sowie Malversationen durch Spielteilnehmer oder Innentäter
- erreichte, aufrechterhaltene und angestrebte konzessionsrelevante Zertifizierungen
- Änderungen und Erweiterungen des Spielangebots oder der Spielregeln
- Werbekonzepte

Im Rahmen der Fachaufsicht über das FAGVG erlässt die BMF-Fachabteilung auch die aufsichtsrechtlichen Anweisungen für gewisse ordnungspolitische Bereiche bzw. den Bereich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Glücksspielabgaben der Konzessionäre.

2.4.1.1 Vorbeugung Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF)

Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen finden sich nunmehr in § 31c GSpG (mit Verweisen auf FM-GwG), die durch konzessionsrechtliche „best practise“-Regeln ergänzt werden.

Mit Inkrafttreten der Bestimmungen des §31c GSpG am 31.12.2016 wurden die nunmehr für alle Glücksspieldienstleister maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG und der Richtlinie 2006/70/EG, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S 73, – insbesondere Art. 11 lit. d – nach dem Muster des FM-GwG sowie die Anregungen der Financial Action Task Force (FATF) zum Glücksspielbereich im Zuge deren 4. Länderprüfung Österreichs im November 2015 umgesetzt. Dabei orientiert sich die Umsetzung auch am

geringen Grad des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos, wie dieser für den Glücksspielbereich in der „Nationalen Risikoanalyse Österreich“ 2015 ausgewiesen wird.¹⁰

Aufgrund der Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Richtlinie (EU) 2015/849 auf Glücksspiele und Wetten haben ua Glücksspieldienstleister – damit die Konzessionäre nach §§ 14 und 21 GSpG sowie die Bewilligten für Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten (im Sinne des § 5 GSpG) – für den Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eine Risikoanalyse verpflichtend durchzuführen. Solche bereichsspezifischen Risikoanalysen wurden dem BMF vorgelegt.

In der Folge sind von Spielbanken und von Elektronischen Lotterien über VLT ab einem Bargeldeinsatz von EUR 2.000 alle grundsätzlichen Sorgfaltspflichten des FM-GwG und bei erhöhtem Risiko oder im Fall politisch exponierter Personen auch verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. In Fällen eines erhöhten Risikos gelten verstärkte Sorgfaltspflichten auch für das Internetglücksspiel des Konzessionärs nach § 14 GSpG.

Lotterien nach §§ 6 bis 11 und 12b GSpG unterliegen wegen ihres geringen Risikos und der Besonderheiten des Vertriebes ausschließlich über den Einzelhandel keiner verpflichtenden Kundenidentifikation, jedoch den Meldepflichten über Verdachtslagen und daran anknüpfende Begleitmaßnahmen. In diesem Bereich bestehen jedoch auch zusätzliche unternehmensinterne Vorkehrungen, wie etwa Identifizierungspflichten – so auch die von politisch exponierten Personen – im Fall der Auszahlung höherer Gewinne. Dafür bestehen neue gesetzliche Anpassungsverpflichtungen der Spielbedingungen (§ 16 Abs.1 GSpG) und hat der Konzessionär bereits die Auszahlung von Spielgewinnen, die EUR 1.000 überschreiten, an eine Identifikationsverpflichtung gekoppelt.

Lotterien ohne Erwerbszweck nach §§ 32 ff GSpG fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 31c GSpG, weil deren Rahmenbedingungen für die referenzierten Delikte völlig unattraktiv sind (zB Loskauf über identifiziertes Bankkonto, geringe Einsätze, lange Ziehungsintervalle, kaum Bargeldgewinne).

Zusammen mit den neuen glücksspielrechtlichen GW/TF-Bestimmungen trat auch eine zeitgemäße Eignungsprüfung (fit & proper) für leitende Organe bei Bundeskonzessionären in Kraft (§ 31b Abs. 7 bis 9 GSpG). Diese Bestimmungen orientieren sich an § 28 BWG und deren Auslegung der Finanzmarktaufsicht und betreffen Geschäftsleiter wie auch Aufsichtsräte.

Die Konzessionäre haben eine interne Richtlinie zur Verhinderung der Geldwäscherei (Kontrollmaßnahmen, Transaktionsüberwachung und Abwehr von versuchter Geldwäscherei) im Einvernehmen mit der BMF-Fachabteilung erlassen, die die gesetzlich erforderlichen Sorgfaltspflichten umsetzt. Die interne Richtlinie wurde zuletzt am 24.8.2016 aktualisiert.

Die Managementsysteme der Konzessionäre im Bereich Geldwäsche- und Kriminalitätsvorbeugung sind nachweislich nach dem ISAE-3000 Standard der International Federation of Accountants (IFAC) zertifiziert und wird die Compliance aller Maßnahmen und Übererfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Geldwäschebekämpfung bestätigt. Entsprechende Prozessabläufe sind umfassend integriert. Neben der unternehmensweiten internen Geldwäsche-Richtlinie sind ein Geldwäschebeauftragter sowie Prozesse für Schulungen, Aus- und Weiterbildung sowie Monitoring eingerichtet.

¹⁰ Sh. https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/geldwaesche-terrorismusfinanzierung/Nationale_Risikoanalyse_Oesterreich_PUBLIC.pdf?5b0v66

Aufgrund der lückenlosen Erfassung der Spielbankbesucher sowie der Teilnehmer an Elektronischen Lotterien jeweils ausschließlich anhand amtlicher Lichtbildausweise bzw. Prüfung der Angaben zur Person iVm dem niedrigen Dotationslimit von maximal EUR 800/Woche bei Elektronischen Lotterien ist die Geldwäschegefahr und daher die Anzahl der Verdachtsmeldungen an die nationale Meldestelle im Bundesministerium für Inneres (BMI) sehr gering.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, jährlich ua über Maßnahmen zur Geldwäsche- und Kriminalitätsvorbeugung sowie über allfällige Schadenshöhen bei Verdachtsfällen von Geldwäsche und Malversationen durch Spielteilnehmer und Innentäter an die BMF-Fachabteilung zu berichten.

Die Rechtsgrundlagen und die Aufsicht über die GW/TF-Sorgfalts- und Identifikationspflichten in den Bereichen Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten sowie Wetten obliegen den Landesbehörden.

2.4.1.2 Umsetzung der 4. und 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie in Landesgesetzen

Aufgrund der Ausdehnung des Anwendungsbereiches der EU-Geldwäsche-Richtlinie auf sämtliche Glücksspiel- und Wettdienstleister waren neben dem Glücksspielgesetz des Bundes auch sämtliche Landesgesetze im Anwendungsbereich dahingehend zu ändern.

Bundesland	Landesgesetze
Salzburg	Salzburger Wettunternehmergesetz
Tirol	Tiroler Wettunternehmergesetz
Vorarlberg	Wettengesetz
Burgenland	Gesetz betr. Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens
	Bgld. Veranstaltungsgesetz
Kärnten	Ktn. Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz
	Ktn. Spiel- und Glücksspielautomatengesetz
Niederösterreich	Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher
	NÖ Spielautomatengesetz
Oberösterreich	Oö. Wettgesetz
	Oö. Glücksspielautomatengesetz
Steiermark	Steiermärkisches Wettengesetz
	Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz

2.4.1.3 Hinweisgebersystem Glücksspiel

Das BMF errichtet ein speziell im Bereich des GSpG geeignetes internetbasiertes anonymes Anzeigesystem (Hinweisgebersystem Glücksspiel)¹¹. Dieses ermöglicht eine bidirektionale Kommunikation mit einem – optional – anonym bleibenden Hinweisgeber über einen eigens eingerichteten Postkasten. Das System eröffnet somit im Gegensatz zur Bearbeitung postalisch oder auf sonstigem Weg eingelangter anonymer Anzeigen die Nachfrage beim Hinweisgeber zur Objektivierung des Wertes der Hinweise bei gleichzeitiger Zusicherung absoluter Anonymität.

Internetbasiert schützt das Hinweisgebersystem Glücksspiel weltweit rund um die Uhr mit technisch individuellen Verschlüsselungskonstellationen eine indirekte Kommunikation zwischen Hinweisgeber und Behörde und ermöglicht Hinweisgebern sowie Personen, welche durch einen Hinweis betroffen sind, zu schützen.

Hinweisgeber oder Whistleblower sind Personen, die über eine besondere Kenntnis von Unternehmensinterna verfügen und durch einen Hinweis einen Beitrag zur Bekämpfung von Missständen leisten wollen. Diese Hinweise sind eine wichtige Erkenntnisquelle für die Ermittlungs- und Prüfungstätigkeit von Behörden und Justiz. Whistleblower können dazu beitragen, dass Missstände abgestellt werden können und so ein Schaden begrenzt oder sogar verhindert werden kann.

2.4.1.4 Konzessionärschau

Im Rahmen der Aufsichtsverpflichtungen über die Glücksspielkonzessionäre nimmt das BMF auch die Möglichkeit wahr, den Spielbetrieb einer Überprüfung auf Einhaltung der gesetzlichen und konzessionsrechtlichen Regelungen zu unterziehen. Diese Einsichten erfolgen stichprobenartig und unangekündigt durch Bedienstete der BMF-Fachabteilung bzw. des FAGVG. Sohin erfolgen jährlich mehrmals Einsichten in jeden Spielbankbetrieb nach abgabenrechtlichen und ordnungspolitischen Gesichtspunkten.

Diese Audits umfassen insbesondere die Systemprüfung für die verpflichtenden Spielsuchtvorbeugungs- und Spielerschutzmaßnahmen, für die Sorgfaltspflichten der Geldwäscheverbeugung sowie für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Glücksspielabgaben, sohin die Tauglichkeit der eingerichteten Prozesse und Aktivitäten zur Einhaltung der gesetzlichen bzw. konzessionsrechtlichen bzw. per Nebenbestimmungen zur Konzession oder sonstiger Bescheide eingerichteten Standards.

¹¹ Hinweisgebersystem gemäß § 31c Abs. 5 GSpG, BGBl. I Nr. 62/2019, im Sinne des § 40 Abs. 2 bis 3 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) in Umsetzung des Art. 61 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission

2.4.1.5 Amtsrevisionen des BMF

Der BMF ist zur Wahrung der objektiven Rechtmäßigkeit gemäß § 50 Abs. 7 GSpG berechtigt, Amtsrevisionen gegen Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte, des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bundesfinanzgerichts an den VwGH zu erheben.

Die Wahrnehmung dieses Beschwerde- bzw. Revisionsrechts erfordert einerseits eine Übersicht über alle glücksspielbezogenen Entscheidungen dieser Gerichte sowie andererseits die Evaluierung der Entscheidungen und fachliche Einschätzung der Erforderlichkeit einer Amtsrevision. Dies dient nicht zuletzt auch der Wahrung der einheitlichen Auslegung des GSpG.

In den Jahren 2017 bis 2019 wurden von der BMF-Fachabteilung 181 Revisionen eingebracht.

Konkret wurden 106 Revisionen im Jahr 2017 erhoben, wovon 104 gewonnen wurden, die Behandlung einer Revision wurde abgelehnt, eine weitere Revision ist noch offen. 2018 wurden weitere 56 Amtsrevisionen eingebracht, von denen 53 gewonnen und eine abgewiesen bzw. ihre Behandlung abgelehnt wurden (die Entscheidung in 2 weiteren Fällen steht noch aus). Im Jahr 2019 wurden 19 Amtsrevisionen erhoben, 4 Revisionen wurden gewonnen, die Behandlung einer Revision wurde abgelehnt, die Entscheidungen der übrigen 14 stehen noch aus.

2.4.1.6 Maßnahmenpaket gegen illegales online-Glücksspiel

Mit dem Einzug des Internets und der raschen Zunahme der Online-Spielmöglichkeiten hat sich nicht nur das legale Angebot an Glücksspieldiensten in einigen Mitgliedstaaten stark erweitert, sondern ist auch ein unerlaubter grenzüberschreitender Markt entstanden. Unter den illegalen Anbietern finden sich auch jene in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassene Veranstalter, die ihre Glücksspieldienste in anderen Mitgliedstaaten bewerben und/oder den Bürgern anbieten, ohne dort die erforderliche Genehmigung beantragt oder erhalten zu haben.

Dieser unerlaubte grenzüberschreitende Markt bleibt den Verbrauchern potenziell zugänglich und konkurrenziert somit das nationale legale Angebot. Das BMF setzt dieser Entwicklung ein Bündel an Maßnahmen entgegen:

- „white list“ der in Österreich bewilligten Unternehmen auf der Homepage des BMF¹²; aufgrund dieser Information sind Vollzugs- und Gewerbebehörden, aber auch jene, die für die Erteilung landesrechtlicher Wettbewilligungen zuständig sind, Medien oder Zahlungsdienstleister insbesondere darüber informiert, wer in Österreich keine Konzession/Bewilligung zum Angebot von Glücksspielen besitzt und daher hier illegal anbietet, eben jene Unternehmen, die auf dieser Liste nicht aufscheinen;
- ausführliche Rechtsinformationen auf der Homepage des BMF zu erlaubten Glücksspielen und deren Abgrenzung zu bewilligungspflichtigen Angebotsformen;
- die Verfolgung von Werbung für illegale Online-Glücksspiele; das BMF hat mehrere Medienunternehmen gemäß § 52 Abs. 1 Z 9 GSpG (Verbot von Glücksspielwerbung) zur Anzeige gebracht, die Werbesujets von Anbietern illegaler Online-Glücksspiele veröffentlichten. Diese Vollzugsmaßnahmen haben zu einer Schärfung des Unrechtsbewusstseins der Medien und zu einer merkbaren Änderung der Werbelinien bzw. -inhalte von Online-Sportwettanbietern beigetragen;

¹² Sh. <https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/in-oesterreich/gspg-konzessionaere.html>

- eine Verständigung mit anderen EU-Mitgliedstaaten und deren Glücksspielregulatoren im weiteren Vorgehen gegen illegale Online-Glücksspielanbieter, insbesondere im Hinblick auf die Durchsetzung von Verwaltungsstrafen, Abgabenforderungen und Implikationen auf Konzessionen im jeweiligen Sitzstaat (Zuverlässigkeitsprüfungen);
- die Vorschreibung und Hereinbringung der gesetzlich vorgesehenen Glücksspielabgaben von illegalen Online-Glücksspielen, da diese gegenüber Konzessionären und Landesbewilligten, die hohen Glücksspielabgaben sowie Anforderungen an Redlichkeit und Spielerschutz unterliegen, nicht auch noch steuerliche Wettbewerbsvorteile lukrieren sollen;
- die Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission vom Juli 2014 zum Schutz von Verbrauchern und Nutzern von Online-Glücksspieldienstleistungen und für den Ausschluss Minderjähriger von Online-Glücksspielen. Es handelt sich hierbei um ein nicht verbindliches Rechtsinstrument, das einen hohen Grad an Spielerschutz im Online-Glücksspiel sicherstellen soll;
- das Kooperationsabkommen zwischen den Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zu Online-Glücksspiel; im November 2015 wurde ein zuvor durch die von der Europäischen Kommission eingesetzte Expertengruppe ausgearbeitetes Kooperationsabkommen zwischen den Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zu Online-Glücksspiel unterzeichnet. Dieses soll neben einem gut regulierten Online-Glücksspielmarkt in ganz Europa insbesondere auch der Bekämpfung nicht erlaubten Glücksspielangebots in Österreich dienen;
- Routinemäßige Überprüfung sogenannter App-Stores auf illegale Glücksspielangebote in 2018. In der Folge wurden die namhaftesten Store-Anbieter informiert und aufgefordert, Glücksspielangebote ohne österreichische Lizenz zu entfernen. Die App-Store-Prüfung wird stichprobenartig fortgesetzt;
- Aufforderungsschreiben an die Glücksspiellizenz-/Aufsichtsbehörden in Gibraltar und Malta, in aufrechte und neu zu erteilende Glücksspielkonzessionen eine Vertriebsbeschränkung für Internet-Glücksspiele in Österreich aufzunehmen. Hinkünftig sollen auch Meldungen und Nachweise über illegale Internet-Glücksspiel-Angebote dort lizenzierter Unternehmen an diese Aufsichtsbehörden übermittelt werden, um zu erwirken, dass solche Verstöße gegen Glücksspielrecht eines EU-Mitgliedstaates auf diesem Weg sanktioniert und bestraft werden;
- Die Komplettierung der bisher gesetzten Maßnahmen um Internet-Sperren war schon mit der GSpG-Novelle 2018 vorgesehen und sollte um ein weiteres Sanktionenbündel erweitert werden, da es erforderlich ist, mehrere Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Online-Glücksspiels zu kombinieren. Es müssen einander repressive Maßnahmen (Verwaltungsstrafen und Zwangsmaßnahmen) und präventive Maßnahmen (black-listing, Warnhinweise, Internet-Sperren, Payment Blocking, Bekämpfung von Werbung) mit zivilrechtlichen Konzepten (Unwirksamkeit des Glücksspielvertrages und daraus folgend Kondiktionsansprüche; Unterlassungsansprüche durch Konkurrenten nach Maßgabe des UWG) begleitet mit Aufklärungs- und Informationskampagnen des Staates ergänzen.

2.4.2 BMF-Fachabteilung mit FAGVG

Vom FAGVG wurde 2013 das FAGVG-Projekt „Online Glücksspiel“ unter der Mitwirkung der BMF-Fachabteilung initialisiert.

Ziel dieses fachbereichsübergreifenden Projekts war es, einerseits aus abgabenrechtlicher Sicht Strategien, Synergien und Strukturen zur Gewährleistung einer flächendeckenden kohärenten Abgabeneinhebung und Abgabeneinbringung bei illegalen Online-Glücksspiel-Anbietern zu finden. Andererseits sollten auch in einem ordnungspolitischen Teil des Projekts Strategien zur Eindämmung des illegalen Online-Glücksspiels und dessen Bewerbung in öffentlichen Medien erkennbar werden, die es ermöglichen sollen, etwa ein konkretes ordnungspolitisches Folgeprojekt rascher zu starten (siehe Regierungsprogramm 2013-2018, Seite 118).

Das Projekt konnte im April 2014 erfolgreich abgeschlossen werden und haben sich aus abgabenrechtlicher Sicht bereits Erfolge eingestellt: So brachten ausländische Online-Wett- und -Glücksspielunternehmen Selbstanzeigen ein und entrichteten teilweise Abgaben bzw. brachten teilweise Rechtsmittel ein.

2.4.3 BMF-Fachabteilung mit BMF-Stabsstelle Spielerschutz

2.4.3.1 Werbebewilligungen

Mit Bescheid der BMF vom 27.02.2013 wurde einer ausländischen Spielbank eine Werbebewilligung gemäß § 56 Abs. 2 GSpG unter Auflagen (vor allem Berichtspflichten über vorgesehene Marketingkonzepte, die halb- bzw. ganzjährlich vorgelegt werden müssen) erteilt.

Die Überwachung der Einhaltung der Auflagen der Werbebewilligten erfolgt durch die BMF-Stabsstelle Spielerschutz unter Mitwirkung der BMF-Fachabteilung.

Die Anträge zweier weiterer ausländischer Spielbanken wurden abgewiesen, da das Spielerschutzniveau im Sitzstaat dem österreichischen nicht entsprochen hat.

Um sicherzustellen, dass ausländische Spielbanken ohne Werbebewilligung in Österreich auch tatsächlich keine Werbung betreiben, werden seitens des BMF bei begründetem Verdacht Anzeigen an die zuständigen Vollzugsbehörden erstattet. Grundlage für Anzeigen sind vorwiegend vom BMF durchgeführte Erhebungen sowie diesbezügliche Hinweise Dritter. Zuletzt konnte so etwa die Bestrafung eines namhaften Anbieters von Außenreklamen erreicht werden, welcher Werbung für eine ausländische Spielbank ohne die notwendige Werbebewilligung des BMF betrieben hatte.

2.4.3.2 BMF-Standards und -Leitlinien für Glücksspielwerbung

§ 56 Abs. 1 GSpG sieht bei der Bewerbung von Glücksspielen die Einhaltung eines „verantwortungsvollen Maßstabs“ vor. Das BMF hat daher im Jahr 2016 eine Zusammenfassung einer Studie des Anton Proksch Instituts, die zugleich die unverbindliche Rechtsansicht des BMF zu diesem Begriff und eine Orientierungshilfe für die Praxis darstellt, veröffentlicht¹³. Die Auslegungen des BMF zu § 56 GSpG stützen sich damit auf wissenschaftliche Grundlagen, internationale Vergleiche sowie spielsuchttherapeutische Erkenntnisse und dienen dem öffentlichen Interesse der Absicherung der Ziele des österreichischen Glücksspielmonopols.

¹³ https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:2e7b5bb7-5990-4bd9-847d-45d6766c3f0f/Werbestudie_Zusammenfassung_fuer_BMF-HP_9.5.2016_2.pdf

2.4.3.3 Berichte an den Nationalrat zur Spielerkarte und zu den Auswirkungen der GSpG-Novelle 2010-2014

Gemäß EntschlieÙung des Nationalrates (NR) vom 16.06.2010, Nr. 103/E XXIV. GP, hat das BMF den Bericht über eine „betreiberunabhängige Spielerkarte“ am 28.02.2012 dem NR übermittelt¹⁴. In der Folge wurde der Bericht am 10.05.2012 im Finanzausschuss (siehe Zl. 1777 d.B. XXIV. GP¹⁵) und am 16.05.2012 im NR-Plenum behandelt und angenommen.

Der Finanzausschuss hat den Bericht mit der Maßgabe vorerst nicht enderledigt, zusammen mit dem Evaluierungsbericht an den NR iS § 60 Abs. 25 Z 5 GSpG einen Folgebericht des BMF an den NR über eine betreiberunabhängige Spielerkarte zu erstatten.

Dieser Folgebericht wurde am 19.12.2014 dem NR übermittelt¹⁶, am 12.03.2015 im Finanzausschuss behandelt und gemäß § 28b GOG-NR enderledigt (siehe Zl. 79/KOMM XXV. GP¹⁷). Derzeit wird an der Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen des Berichts gearbeitet, zu denen ua auch die Einführung eines Sperrverbundes im gesamten automatenbasierten Glücksspiel gehört.

Zusammen mit dem Folgebericht erging auch der Evaluierungsbericht des BMF „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014“¹⁸ an den NR. Dieser Bericht ging insbesondere auf die verstärkten Spielerschutzmaßnahmen der beiden Glücksspielgesetz-Novellen 2008 und 2010 sowie ihren Umsetzungsfortschritt und die kohärente Ausgestaltung des österreichischen Glücksspielmonopols ein. Er stellte die wesentlichen Eckpunkte der Arbeit des BMF beziehungsweise aller mit der Umsetzung und Vollziehung des GSpG befassten Organisationseinheiten der Finanzverwaltung dar.

2.4.3.4 Berichte an den Nationalrat gemäß § 31b Abs. 1 GSpG über Spendenempfänger und die Tätigkeit der Abgabenbehörden

Das BMF hat die Berichte für 2016 bis 2018 über Spendenempfänger und die Tätigkeit der Abgabenbehörden im Bereich verbotener Ausspielungen sowie die diesbezügliche behördenübergreifende Zusammenarbeit am 13.06.2019 dem NR übermittelt^{19,20} und wurden diese am 25.06.2019 im Finanzausschuss behandelt und gemäß § 28b GOG-NR enderledigt (siehe Zl. 263/KOMM XXVI. GP²¹).

2.5 Internationale Zusammenarbeit

Die Fachabteilung hat beginnend mit 2012 die internationale Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Glücksspielregulatoren forciert und war das BMF seit der Einsetzung der

¹⁴ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00308/imfname_245767.pdf

¹⁵ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/II_01777/fname_252605.pdf

¹⁶ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00132/fname_380246.pdf

¹⁷ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00079/fname_390016.pdf

¹⁸ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00078/index.shtml

¹⁹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00298/imfname_756439.pdf

²⁰ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00298/imfname_756440.pdf

²¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/KOMM/KOMM_00263/fname_758511.pdf

Expertengruppe zu Online Glücksspieldienstleistungen durch die Europäische Kommission von 2012 bis 2018 deren ständiges Mitglied.

Nach Auslaufen des Mandates der Expertengruppe hat sich das BMF mit Unterzeichnung der Absichtserklärung „*Cooperation Arrangement between the gambling regulatory authorities of the EEA Member States concerning online gambling services*“ zum standardisierten Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Glücksspieldienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten bekannt.²²

Diese Anstrengungen werden durch die Mitgliedschaft beim *Gaming Regulators European Forum* (GREF) weiter fortgesetzt. Beginnend mit 2017 wurde zunächst der Beobachterstatus und ab 2018 die Vollmitgliedschaft erlangt. Das GREF ist eine Plattform europäischer Regulatoren und bildet das Gremium um sich auf europäischer Ebene auszutauschen. Neben der jährlichen Fachkonferenz bestehen drei dauerhaft eingesetzte *Working Groups* zu den Bereichen *Responsible Gambling* (Spielerschutz), *eGambling & Technical Standards* (neue Spielformen und technischen Standards) und *InfoStat* (Marktbeobachtung).²³

2.6 Bilaterale Zusammenarbeit

Die Fachabteilung tauscht sich zudem regelmäßig mit Glücksspielregulatoren aus folgenden Ländern aus:

- Dänemark (Spillemyndigheden)
- Deutschland (Glücksspielkollegium der Länder)
- England (Gambling Commission)
- Frankreich (Autorité Nationale des Jeux)
- Liechtenstein (Amt für Volkswirtschaft und Finanzmarktaufsicht)
- Italien (Agenzia delle dogane e dei Monopoli)
- Portugal (Departamento de Regulação do Jogo)
- Schweiz (Eidgenössische Spielbankenkommission und Lotterie- und Wettkommission)
- Spanien (Dirección General de Ordenación del Juego)

Darüber hinaus tauscht sich die Fachabteilung anlassbezogen mit Glücksspielregulatoren weiterer Staaten aus.

²² *Cooperation Arrangement between the gambling regulatory authorities of the EEA Member States concerning online gambling services*

²³ Weiterführende Informationen unter: www.gref.net

3. BMF-Stabsstelle Spielerschutz

Im BMF ist nach § 1 Abs. 4 GSpG eine Stelle für Spielerschutz (BMF-Stabsstelle Spielerschutz) eingerichtet. Deren Aufgabe ist die inhaltliche, wissenschaftliche und finanzielle Unterstützung des Spielerschutzes. Für die Arbeit der BMF-Stabsstelle Spielerschutz wird ein gesetzlich festgesetzter Finanzierungsbeitrag eigens bei diversen Glücksspielanbietern erhoben.

Nähere Ausführungen zur Einrichtung der BMF-Stabsstelle Spielerschutz und deren Aufgaben finden Sie in den Vorberichten, insbesondere im „Glücksspiel Bericht 2010-2013“²⁴ des BMF beziehungsweise im Evaluierungsbericht des BMF gemäß § 60 Abs. 25 Z 5 GSpG zu den „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014“²⁵.

3.1 Tätigkeiten der BMF-Stabsstelle Spielerschutz

Spielerschutz umfasst viele Gebiete wie zum Beispiel

- Existenzsicherung,
- Gesundheitsschutz und Suchtprävention,
- Jugendschutz sowie
- Konsumentenschutz.

Besonderer Fokus der Tätigkeiten der BMF-Stabsstelle Spielerschutz liegt auf der Weiterentwicklung von Standards und Strategien zur Eindämmung der Spielsucht und damit verbundener anderer negativer Effekte einschließlich Möglichkeiten des Monitorings glücksspielassoziierter Auswirkungen.

3.2 Aufklärungs- und Informationsarbeit

Die BMF-Stabsstelle Spielerschutz ist bemüht, diverse Informationen und Ausführungen aus ihrem Wirkungsbereich auf der Website des BMF aktuell zu halten. Neben allgemeinen Ausführungen zu Spielerschutz sowie einer kurzen Information zu den Tätigkeitsfeldern der BMF-Stabsstelle Spielerschutz finden sich dort Informationen und Links zu Hilfs- und Beratungsangeboten in ganz Österreich aus allen Bereichen des Spielerschutzes (Existenzsicherung, Gesundheitsschutz und Suchtprävention, Jugendschutz, Konsumentenschutz). Darüber hinaus werden hier dem interessierten Leser die im Rahmen der jährlichen Fachtagung der BMF-Stabsstelle Spielerschutz vorgetragenen Präsentationen samt Kurzzusammenfassungen und weiteren Unterlagen zum Download zur Verfügung gestellt. Auch werden Informationen und Unterlagen zu diversen im Auftrag der BMF-Stabsstelle Spielerschutz durchgeführter Studien im Bereich „Glücksspiel und Spielerschutz“ zu Verfügung gestellt.

Im Präventionsbereich arbeitet die BMF-Stabsstelle Spielerschutz insbesondere intensiv mit der Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung zusammen, der die in allen neun Bundesländern eingerichteten Fachstellen für Suchtprävention angehören. Im Jahr 2017 liefen Verhandlungen

²⁴ <https://www.bmf.gv.at/themen/gluecksspiel-spielerschutz/gluecksspiel-in-oesterreich/gluecksspielbericht-2010-2013.html>

²⁵ https://www.parlament.ggf/vb/bv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00078/index.shtml

zwischen der BMF-Stabsstelle Spielerschutz, dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport und der oberösterreichischen Fachstelle für Suchtprävention zur Erstellung und Implementierung einer Informationsoffensive zur Glücksspielsuchtprävention im Rahmen von Peer-Projekten. Dabei wurde insbesondere die große Reichweite der Adressaten ins Treffen geführt. Die nähere Beauftragung und Ausführung sollte durch das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport erfolgen.

3.3 Mitwirkung an der Beurteilung und Weiterentwicklung von Spielerschutzstandards der Konzessionäre

Die BMF-Stabsstelle Spielerschutz ist in regelmäßigem Kontakt mit den Spielerschutzverantwortlichen der Konzessionäre sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Dabei werden deren Spielerschutzkonzepte und -maßnahmen samt Weiterentwicklungsmöglichkeiten diskutiert. Näheres insbesondere zu den diesbezüglichen Tätigkeiten und Inhalten betreffend die Bundeskonzessionäre kann dem Evaluierungsbericht des BMF gemäß § 60 Abs. 25 Z 5 GSpG zu den „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014“²⁶ entnommen werden.

In Entsprechung einer Empfehlung des zweiten Berichts zu einer unabhängigen Spielerkarte²⁷ wurde gemeinsam mit allen österreichischen Konzessionären an einem österreichweiten betreiberübergreifenden Sperrverbund gearbeitet. Aus Effizienzgründen sollte dieser durch die Betreiber selbst, ohne zentrale Datenspeicherung in einem vom Bund geführten Register, durchgeführt werden. Als im Jahr 2018 keine Einigung zur Umsetzung eines betreiberseitigen Sperrdatenaustauschs gekommen ist, hat das BMF im Jahr 2019 entsprechend den Empfehlungen des zweiten Berichts zur betreiberunabhängigen Spielerkarte begonnen, an einer alternativen, betreiberunabhängigen, Umsetzung zu arbeiten. Dabei erweisen sich Sondierungen in diesem Bereich als komplex, da es sich bei Sperrdaten um hochsensible Daten, sowohl aus gesundheitlicher als auch aus datenschutzrechtlicher Perspektive, handelt. Es ist notwendig, vor Entwicklung, Erstellung und Programmierung eines Registers samt Projektmanagement die genauen Rahmenbedingungen des Sperrdatenaustauschs auf wissenschaftlicher Basis festzulegen und den Rechtsrahmen entsprechend anzupassen.

§ 56 GSpG statuiert, dass Konzessionäre und Bewilligungsinhaber bei ihren Werbeauftritten einen „verantwortungsvollen Maßstab“ zu wahren haben. Die Einhaltung dieser Responsible Marketing Standards unterliegt in Österreich den Berichtspflichten der Konzessionäre, wird im Zuge des regelmäßig zwischen der BMF-Stabsstelle Spielerschutz und den Bundeskonzessionären stattfindenden fachlichen Austauschs erörtert sowie im Aufsichtswege überwacht (§ 56 Abs. 1 GSpG). Nach § 5 Abs. 7 Z 9 GSpG ist diese Bestimmung sinngemäß auch durch Landeskonzessionäre einzuhalten.

3.4 Unterstützung der Glücksspielaufsicht in fachlicher Hinsicht

Die BMF-Stabsstelle Spielerschutz unterstützt die Glücksspielaufsicht in fachlicher Hinsicht. Dabei werden neben der Analyse von Berichten und Anträgen der Konzessionäre und der

²⁶ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00078/index.shtml

²⁷ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00132/index.shtml

Ausarbeitung von Vorschlägen wie etwa von Spielerschutz-Auflagen oder diverser anderer Maßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich, Gespräche zum fachlichen Austausch geführt, die den Konzessionären als Verpflichtung bescheidmäßig vorgeschrieben sind. Die daraus resultierenden Erkenntnisse und Ergebnisse sind in den laufenden Anpassungen und Weiterentwicklungen der Spielerschutzkonzepte und deren Umsetzung durch die Glücksspielanbieter zu berücksichtigen. Sie werden auch der Fachabteilung sowie dem Finanzamt hinsichtlich dort wahrgenommenen Aufsichtsagenden kommuniziert. Näheres zur inhaltlichen Ausformung dieser fachlichen Austauschverpflichtungen kann den Berichten „Glücksspiel Bericht 2010-2013“²⁸ des BMF bzw. „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014“²⁹ entnommen werden. Anregungen und Beschwerden, vorgebracht sowohl von Expertenseite – wie der Fachstelle für Suchtprävention – als auch von Konsumentenseite, finden ebenfalls Eingang in diese spezifischen Tätigkeiten der BMF-Stabsstelle Spielerschutz.

3.5 Spielerschutz einschließlich Spielsuchtprävention im österreichischen sowie internationalen Glücksspielrecht

Im Rahmen diverser Begutachtungsverfahren nimmt die BMF-Stabsstelle Spielerschutz Stellung zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes und der Länder, sowohl im Spielerschutz als auch im fachlich verwandten Wettkundenschutz und unterbreitet Verbesserungsvorschläge. Auf diese Weise arbeitet die BMF-Stabsstelle Spielerschutz an der Institutionalisierung und Weiterentwicklung eines hohen Spielerschutzniveaus sowohl im Glücksspiel als auch im Sportwettbereich österreichweit. In den Jahren 2017 bis 2019 erfolgten insbesondere weitere Regelungen bzw. Verschärfungen des Wettkundenschutzes in diversen Bundesländern. Sportwetten haben – ähnlich wie das Glücksspiel – ein hohes Suchtpotential.

Die BMF-Stabsstelle Spielerschutz wertet wissenschaftliche Studien und Publikationen in Zusammenschau mit den aus der Praxis gewonnenen Erfahrungen aus und erstellt Vorschläge zur Weiterentwicklung der glücksspielrechtlichen Regelungen samt deren Um- und Durchsetzung. Darüber hinaus ist sie in vorbereitenden Rechtsetzungsmaßnahmen eingebunden.

Auch erfolgen Stellungnahmen an Behörden wie das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, die Finanzpolizei, die Bezirksverwaltungsbehörden, Landesregierungen, Landesverwaltungsgerichte und Landesgerichte einschließlich diverser Ladungen als informierter Vertreter des BMF in Zusammenhang mit Glücksspiel und Spielerschutz vor Gerichten. Darüber hinaus wirkt die BMF-Stabsstelle Spielerschutz in ihrem Wirkungsbereich an Stellungnahmen an die österreichischen Höchstgerichte (Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof, Oberster Gerichtshof) ebenso wie an den Europäischen Gerichtshof aus Anlass dort laufender Verfahren im Glücksspielbereich mit.

Darüber hinaus nahm die Leiterin der BMF-Stabsstelle Spielerschutz an einem von der Finanzpolizei organisierten Verwaltungsstrafrechtlichen Symposium im Jahr 2017 einschließlich Vortragstätigkeit teil. Dabei wurde insbesondere die Kohärenz der glücksspielrechtlichen Regelungen in Österreich und die Rolle des Spielerschutzes in diesem Zusammenhang unter

²⁸ <https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/in-oesterreich/Gluecksspiel-Bericht-2010-2013.html>

²⁹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00078/index.shtml

den Teilnehmenden aus Bereichen wie Finanzpolizei, Glücksspielregulierung, Exekutive und Rechtsprechung eingehend behandelt und diskutiert.

Ein ähnlicher Austausch einschließlich Vortrag erfolgte – in einem etwas anderen Setting insbesondere unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Glücksspiel-Landesbehörden – im Zuge einer durch die Fachabteilung des BMF im Jahr 2019 organisierten Glücksspielkonferenz.

3.6 Unterstützung des Spielerschutzes in Beratung, Forschung und Entwicklung

Unterstützungsaktivitäten, die bereits seit 2011/12 bestehen, können dem im „Glücksspiel Bericht 2010-2013“³⁰ des BMF bzw. dem Evaluierungsbericht des BMF gemäß § 60 Abs. 25 Z 5 GSpG zu den „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014“³¹ sowie dem „Glücksspiel Bericht 2014-2016“³² entnommen werden.

Die regelmäßig seit dem Jahr 2011 durch die BMF-Stabsstelle Spielerschutz organisierte „Fachtagung zu Glücksspiel und Spielerschutz“ dient der Weiterbildung und dem fachlichen Austausch aller im Bereich des Spielerschutz Tätigen (Beratungs- und Behandlungseinrichtungen, Wissenschaft, Forschung, Behörden auf Bundes-, Landes und Bezirksebene, Judikatur, Exekutive, NGOs, uvm). Die Teilnahme an dieser Veranstaltung erfolgt auf persönliche Einladung, ist kostenlos und stellt eine finanzielle Unterstützungsmaßnahme im Sinne des § 1 Abs. 4 GSpG dar.

Bei der **Fachtagung 2018** standen technische Entwicklungen und Innovationen im Mittelpunkt, die neben Herausforderungen auch neue Möglichkeiten im Spielerschutz ergeben haben wie beispielsweise dem Einsatz von Apps in Bereichen wie Prävention, Beratung und Behandlung. Dazu kamen Themen wie die Erfassung und Bekämpfung von Kriminalität und illegalem Glücksspiel über Nutzungsmuster und Risikofaktoren echtgeldfreien Glücksspiels bei Kindern und Jugendlichen. Abschließend zeigten die Tagungsteilnehmer in der direkten Diskussion mit den Vortragenden im Rahmen eines „Themenmarktes“ diverse Handlungsfelder und -optionen für die BMF-Stabsstelle Spielerschutz auf. Der Hauptfokus der **Fachtagung 2019** galt aktuellen Entwicklungen, Erkenntnissen und Ansätzen des Spielerschutzes mit dem Ziel, verantwortungsvolle Unterhaltung sicherzustellen und mögliche Schattenseiten des Spielens zu minimieren. Seite an Seite präsentierten Wissenschaft und Praxis unter anderen Basiskomponenten für effizientes Monitoring, ein Konsensus-Statement zu Spielsucht, ein Positionspapier zu Glücksspielsuchtprävention, Aspekte der forensisch-psychiatrischen Begutachtung Spielsüchtiger in Gerichtsverfahren, Glücksspielprobleme bei älteren Menschen, Untersuchungsergebnisse zu Wirkung und Optimierung von Spielersperren sowie die Bedeutung von Datenanalysen zum Glücksspielverhalten für Beratung und Behandlung.

Die jeweiligen Vorträge samt *Abstracts* und Unterlagen stehen öffentlich auf der Website des BMF als Download zur Verfügung³³. Für das Catering zeichnet regelmäßig der Grüne Kreis

³⁰ <https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/in-oesterreich/Gluecksspiel-Bericht-2010-2013.html>

³¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00078/index.shtml

³² <https://www.bmf.gv.at/themen/gluecksspiel-spielerschutz/gluecksspiel-in-oesterreich/gluecksspielbericht-2014-2016.html>

³³ <https://www.bmf.gv.at/themen/gluecksspiel-spielerschutz/spielerschutz-hilfsangebote.html>

verantwortlich, der im Zuge eines sozialen Projekts ehemals Suchtkranken den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt ermöglicht.

Im Jahr 2018 hat die **Österreichische Arbeitsgemeinschaft Suchtvorbeugung** ein **Maßnahmenpaket** mit dem Ziel eines konzertierten und systematischen Spielerschutzes zur Spielsuchtprävention erarbeitet. Dabei waren neben Vertreterinnen und Vertretern aller neun Suchtpräventionsstellen der Bundesländer auch zahlreiche Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland einschließlich der BMF-Stabsstelle Spielerschutz in die Vorbereitungsarbeiten eingebunden. Das entsprechende 10-Punkte-Positionspapier fasst die Ansichten der österr. Suchtpräventionsstellen zur Minimierung im Vorfeld von Problemen und Schäden im Zusammenhang mit Glücksspiel und Sportwetten zusammen und kann auch auf der Website des BMF abgerufen werden.³⁴

Ebenfalls im Jahr 2018 wurde ein **Konsensus-Papier zu Spielsucht** von Expertinnen und Experten im Spielsuchtpräventions- und Behandlungsbereich einschließlich der Leiterin der BMF-Stabsstelle Spielerschutz erstellt. Hintergrund waren die vielfältigen Änderungen in allen Bereichen des Glücksspiels, insbesondere auch im Bereich des Internets und der Sportwetten, und damit einhergehender Gefahren, vor allem für Jugendliche, geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen mit besonderem Fokus auf Spielerschutz und Spielsuchtprävention und verstärkte Hinweise auf eine größere Bedeutung psychiatrischer Komorbiditäten seit der im Jahr 2005 erfolgten ersten Konsenserstellung über den Bereich „Glücksspielproblematik“ der Gesellschaft zur Erforschung nicht stoffgebundener Abhängigkeiten. Damit ergaben sich neue Schwerpunkte und Aufgabenbereiche sowohl für die Therapie als auch für die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Therapie, aber auch ganz speziell die Präventionsarbeit im Sinne eines verantwortungsbewussten Spielerschutzes. Das aktuelle Konsensus-Papier zu Spielsucht stellt ein state-of-the-art-Papier zu Glücksspielproblemen und der Begegnung mit ihnen dar und steht auf der Homepage des BMF zum Download bereit.³⁵

In Entsprechung des Regierungsprogramms der Bundesregierung 2013-2018 wurde 2016/17 eine **wissenschaftliche Studie zur besseren Prävention der Glücksspielsucht in Verbindung mit (Begleit-)Kriminalität** durchgeführt. Der Endbericht des Kompetenzzentrums Sucht der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) kommt zu dem Schluss, dass die Erhebung valider Daten zu glücksspielbezogener Kriminalität äußerst schwierig ist und aus den meisten Quellen als weder effizient noch effektiv bezeichnet werden kann. Insbesondere von der Sammlung von Daten zur Motivlage über das elektronische Einvernahmesystem der österreichischen Exekutive sowie über die Analyse von Verurteilungen wird aus diesen Gründen abgeraten. Als beste Präventionsmaßnahme von glücksspielbezogenen Straftaten stellten sich allgemeine suchtpreventive Maßnahmen mit dem Ziel der Hintanhaltung oder Verhinderung problematischen Glücksspielverhaltens dar.

Um ein möglichst vollständiges Bild der Auswirkungen des Glücksspiels sowie dazu gesetzter Maßnahmen zu erhalten, ist die Zusammenschau möglichst vieler unterschiedlicher Daten aus verschiedenen Datenquellen notwendig, wie dies beispielsweise bereits seit mehreren Jahren im Bereich der illegalen Drogen sowohl national als auch auf europäischer Ebene institutionalisiert ist. Mit dem Ziel der Erarbeitung von Grundlagen eines fundierten epidemiologischen Monitorings im Bereich Glücksspiel und Glücksspielsucht, das eine regelmäßige Berichterstattung zu aktueller Situation und Entwicklung ermöglicht, wurde daher

³⁴ <https://www.bmf.gv.at/themen/gluecksspiel-spielerschutz/spielerschutz-hilfsangebote.html>

³⁵ <https://www.bmf.gv.at/themen/gluecksspiel-spielerschutz/spielerschutz-hilfsangebote.html>

im Auftrag der BMF-Stabsstelle Spielerschutz 2017/18 eine **Studie zu Grenzen und Möglichkeiten der Erhebung von Daten zur Epidemiologie des problematischen und pathologischen Glücksspiels** durch die GÖG durchgeführt. Im Zuge dieser wurden auf wissenschaftlicher Basis Grundlagen für den Aufbau eines fundierten epidemiologischen Monitorings im Bereich Glücksspiel und Glücksspielsucht erarbeitet. Dabei wurden Schlüsselindikatoren definiert, vorhandene glücksspielrelevante Datenquellen in Österreich identifiziert und methodische Herangehensweisen im Zusammenhang mit unterschiedlichen Zugängen und deren Herausforderungen sowie notwendige Rahmenbedingungen für ein möglichst verlässliches Monitoring in diesem Bereich dargestellt.

Zur näheren Untersuchung der wichtigen Säule der Erhebung von Patientendaten beschäftigte sich 2018/2019 eine weitere wissenschaftlich basierte **Untersuchung** der GÖG, ebenfalls im Auftrag der BMF-Stabsstelle Spielerschutz, mit der möglichen **Erstellung und Durchführung eines Patientendatenerfassungssystems** in Österreich. Dabei wurden auch mögliche Anreizsysteme zur Implementierung untersucht.

Als weitere wichtige Säule eines umfassenden Monitoringsystems im Epidemiologiebereich wurden Daten aus Bevölkerungserhebungen identifiziert. In diesem Sinne ist für 2020/21 eine breit angelegte **Bevölkerungserhebung** zu Suchtthemen des Gesundheitsministeriums angesetzt, der auch ein durch die BMF-Stabsstelle Spielerschutz Ende 2019 beauftragter Fragenkomplex zum Glücksspielverhalten in Österreich angehört.

Im Jahr 2019 wurde zum Thema **„Digitale Konvergenz – Glücksspielelemente in internetbasierten Anwendungen“** im Auftrag der BMF-Stabsstelle Spielerschutz eine **Forschungsarbeit** zur möglichen Abgrenzung von Gaming und Gambling bei Hybridangeboten durch die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) durchgeführt. Diese schafft einen breiten Überblick über die aktuelle Lage auf allen Ebenen und dazu geführte Diskurse sowie zum derzeitigen Kenntnisstand zu diesem Thema. Sie soll sowohl Basis weiterer Überlegungen des BMF auf diesem Gebiet darstellen als auch methodische Grundlagen für Befragungen darstellen.

Zur **Evaluierung** der Spielerschutzziele diverser Rechtsvorschriften zur **Anbindung des Automatenglücksspiels in Österreich** an das BRZ beauftragte die BMF-Stabsstelle Spielerschutz im Jahr 2017 die Donau Universität Krems mit der Durchführung einer Studie als Basis der Evaluation der entsprechenden Rechtsvorschriften und ihrer Zielerreichung sowie zur Ausarbeitung von Empfehlungen möglicher technischer und analytischer Weiterentwicklungen der technischen Anbindung des österreichischen automatenbasierten Glücksspiels. Die Ergebnisse dieser 2017/18 durchgeführten Studie flossen in einen durch die Fachabteilung unter Einbindung der BMF-Stabsstelle Spielerschutz erstellten Bericht über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu gegenständlichem Thema ein. Darüber hinaus bilden sie eine Diskussionsbasis für mögliche Weiterentwicklungen in diesem Bereich.

In Umsetzung des Regierungsprogramms 2017-2022 führt das Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung der Universität Hamburg seit 2019 im Auftrag der BMF-Stabsstelle Spielerschutz eine **wissenschaftliche Studie zu Glücksspiel und Sportwetten** durch. Diese soll insbesondere den Anteil von Zufallskomponenten sowie Risiken und Gefahren bei Sportwetten untersuchen.

2016/17 nahm die Leiterin der BMF-Stabsstelle Spielerschutz darüber hinaus als Experte an einer **Studie der Universität Hamburg zur Wirkung und Optimierung von Spielersperren und Sozialkonzepten in deutschen Spielhallen** teil, die im Rahmen eines Delphi-Prozesses derzeit durchgeführt wurde. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden

unter anderen im Rahmen der durch die BMF-Stabsstelle Spielerschutz im Jahr 2019 organisierten Fachtagung zu Glücksspiel und Spielerschutz im BMF präsentiert und sind auf der Website des BMF abrufbar.

3.7 Vernetzung, Koordination und Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Spielerschutzes

Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass es sich bei Spielerschutz um eine klassische Querschnittsmaterie handelt, ist nationale wie internationale Koordination und Kooperation maßgebend für ein koordiniertes Vorgehen in diesem Bereich. In diesem Sinne wirkt die BMF-Stabsstelle Spielerschutz in diversen Gremien und Arbeitsgruppen auf nationaler sowie internationaler Ebene mit.

Diverse bereits länger bestehende Vernetzungsaktivitäten können den Glücksspielberichten 2010-2013 und 2014-2016 (beide stehen als Download auf der Website des BMF zur Verfügung) sowie dem Evaluierungsbericht des BMF gemäß § 60 Abs. 25 Z 5 GSpG zu den „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014“³⁶ entnommen werden.

Die Leiterin der BMF-Stabsstelle Spielerschutz nahm an diversen themen- oder anlassbezogenen Arbeitstreffen auf Bundesebene mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Bundesministerien wie etwa dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für Inneres teil. Dabei wurden insbesondere die Kontakte mit der Task Force zu illegalem Glücksspiel des Bundesministeriums für Inneres im Jahr 2018 intensiviert. Dies nicht zuletzt deshalb, weil Spielerschutz nur im konzessionierten und daher auch entsprechend überwachten Glücksspielbereich für die Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt werden kann und somit der Glücksspielsucht Einhalt geboten werden kann. Mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung gab es gemeinsam mit dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft für Suchtprävention darüber hinaus 2016/17 intensive Gespräche zu einer Informationsoffensive zur Glücksspielsuchtprävention bei Heeresangehörigen diverser Bereiche.

Das BMF beschäftigt sich auch bereits seit mehreren Jahren sowohl national als auch auf europäischer Ebene mit der Thematik von Überschneidungen und möglichen Abgrenzungen zwischen Glücksspielen und digitalen (Geschicklichkeits-)Spielen. Diese gewinnt nicht zuletzt durch diverse Diskussionen rund um Glücksspielelemente in Online-, Computerspielen und ähnlichem wie Lootboxen, Mikro-Transaktionen, Skin-Betting, und vielen mehr zusehends an Bedeutung. Die BMF-Stabsstelle Spielerschutz ist hierzu in regelmäßigem Austausch insbesondere mit dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, den Suchtpräventionsstellen in den Bundesländern, mit diversen Wissenschaftlern im In- und Ausland sowie mit verschiedenen Beratungs- und Behandlungseinrichtungen und der Informationsplattform „saferinternet.at“. Dabei wurden und werden mögliche weitere Vorgehensweisen und Kooperationen sondiert und wird auch regelmäßig gegenseitig über Entwicklungen und Erkenntnisse berichtet. Ergänzend sei erwähnt, dass auf europäischer Ebene bisher Versuche einzelner Regulatoren hierzu keine oder nur punktuell nützliche Ergebnisse gebracht haben, weshalb von einer Reihe von Mitgliedstaaten einschließlich

³⁶ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00078/index.shtml

Österreich im Jahr 2018 eine gemeinsame Absichtserklärung unterzeichnet wurde, um die Industrie diesbezüglich an den „Verhandlungstisch“ zu holen.

Näheres zu diversen weiteren Vernetzungen und Kooperationen mit anderen Bundesministerien kann den Glücksspielberichten 2010-2013 sowie 2014-2016, beide als Download auf der Website des BMF verfügbar, entnommen werden.

Auf EU-Ebene gehörte die Leiterin der BMF-Stabsstelle Spielerschutz, ebenso wie ein Vertreter der BMF-Fachabteilung, der auf Basis des EU-Aktionsplans aus dem Jahr 2012 eingesetzten Expertengruppe zu Glücksspieldienstleistungen an, deren Mandat für die Jahre 2016 bis 2018 verlängert worden war und mit Ende 2018 ausgelaufen ist. Für den Berichtszeitraum erscheint insbesondere die Ausarbeitung und Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens zu Online-Glücksspiel erwähnenswert.

Zum Erfahrungsaustausch sowohl fachlicher als auch wissenschaftlicher Natur ist die BMF-Stabsstelle Spielerschutz auf diversen Fachtagungen, -symposien und -kongressen wie auch einschlägigen Vernetzungstreffen im In- und Ausland vertreten. Dabei bringt die Leiterin der BMF-Stabsstelle Spielerschutz ihr Knowhow ua als Vortragende und als Teilnehmerin an diversen Diskussionsrunden ein. Dies ermöglicht einerseits den österreichischen Weg im Bereich des Spielerschutzes und damit verbundener Glücksspielregulierungen einem breiten Publikum zugänglich zu machen und andererseits in Folge der fachlichen und wissenschaftlichen Diskussionen zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Beispielhaft seien hier ihre Vortragstätigkeiten im Zuge der EASG-Konferenz 2018³⁷ in Valetta, Malta, und als Teilnehmerin einer Podiumsdiskussion im Rahmen einer Fachtagung zu Suchtprävention und Glücksspiel 2019 in Frankfurt/Main, Deutschland, angeführt. Aber auch im Inland beleuchtete die Leiterin der BMF-Stabsstelle Spielerschutz als Vortragende im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen wie der 12. Konferenz zu Glücksspiel und Sportwetten³⁸ oder von Lehrgängen der Donau Universität Krems und der Sigmund Freud Universität diverse Themen und Fragestellungen aus dem Blickwinkel des Spielerschutzes.

³⁷ <https://www.easg.org/easg-conferences/12th-european-conference-on-gambling-studies-and-policy-issues/conference-programme/day-4-14-september-2018/>

³⁸ <https://www.imh.at/veranstaltungen/rueckblick/rueckblick-12-austrian-gaming-betting-conference/>

4. Finanzpolizei

Die Finanzpolizei³⁹ ist seit Mitte 2010 mit der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels betraut. Sie nimmt somit neben den Sicherheitsbehörden Kontrollaufgaben nach dem GSpG wahr. Wenn auch die Finanzpolizei seit 01.07.2013 nicht mehr organisatorisch Teil der Finanzämter ist, sondern eine selbstständige, bundesweite Dienstbehörde im Finanzressort bildet, so werden ihre Organe – unter anderem bei Kontroll- und Ermittlungshandlungen im Bereich des GSpG sowie bei der weiteren Abführung von Straf-, Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren – im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen explizit als Organe der Abgabenbehörde tätig.

Im Berichtszeitraum haben Behörden, Institutionen, Unternehmen und (größtenteils anonym bleibende) Privatpersonen bei der Finanzpolizei Hunderte von Mitteilungen und Sachverhaltsdarstellungen über Lokale oder Standorte, an denen illegale Ausspielungen stattfinden, und Betreiber bzw. Veranstalter von illegalem Glücksspiel eingebracht. Von den im Berichtszeitraum durchgeführten Kontrollen waren 11 Prozent durch eigene Wahrnehmungen der Finanzpolizei veranlasst (siehe Abb. 1).

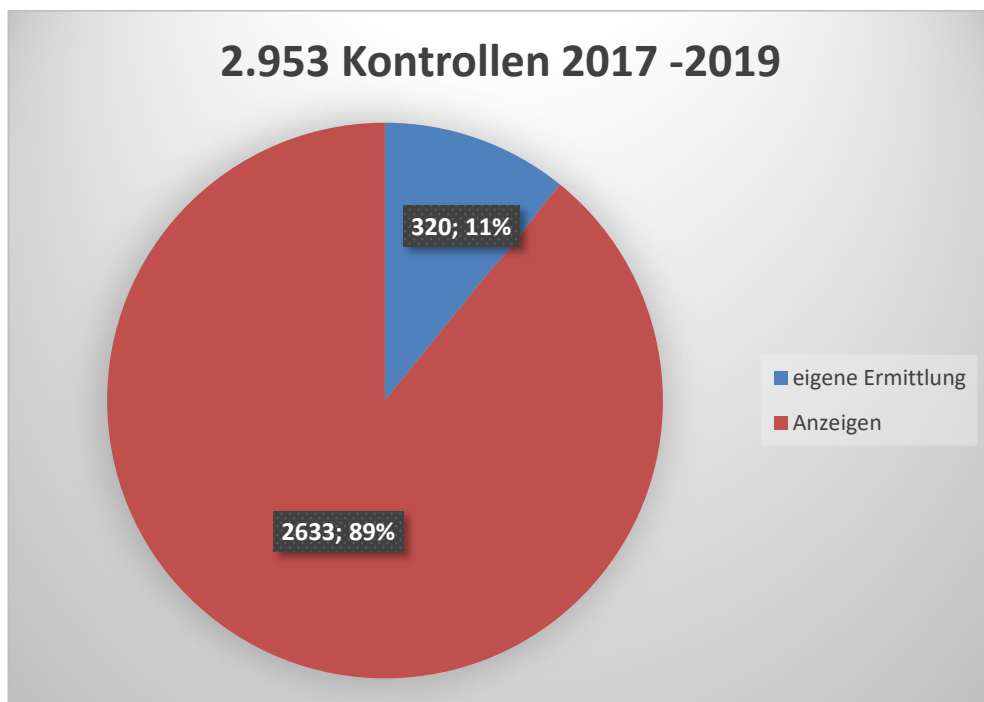


Abb. 1

Alle einlangenden Informationen werden in den örtlich zuständigen Finanzpolizeidienststellen gesichtet und bewertet; den personellen Ressourcen der jeweils zuständigen Dienststelle entsprechend werden so rasch als möglich die nötigen Ermittlungsschritte eingeleitet.

³⁹ vor dem 1.1.2011: KIAB.

4.1 Die finanzpolizeiliche Glücksspielkontrolle

Die Glücksspielkontrollen der Finanzpolizei umfassen regelmäßig die Aufnahme von Sach- und Personalbeweisen. So erfassen die Finanzpolizisten die am überprüften Standort vorhandenen Glücksspielgeräte, halten die Spielsituation fotografisch fest und nehmen Einsicht in diverse vor Ort aufliegende Aufzeichnungen des Unternehmens. Sodann führen die Kontrollorgane Testspiele an den Geräten durch. Damit kann mit der für ein Strafverfahren nötigen Sicherheit festgestellt werden, ob eine illegale Ausspielung im Sinne des GSpG vorliegt. Erhärtet die Sachbeweissicherung den Verdacht des illegalen Glücksspiels, werden die betroffenen Geräte vor Ort beschlagnahmt und versiegelt.

Parallel dazu oder im Anschluss daran werden Personalbeweise aufgenommen, zum Beispiel durch die niederschriftliche Befragung der involvierten Unternehmer (Betreiber, Eigentümer der Geräte, Lokalbesitzer usw.), Arbeitnehmer (bspw. Kellner und Techniker) und Spieler. Je nach Risikolage führt die Finanzpolizei glücksspielrechtliche Amtshandlungen in Kooperation mit der Bundes- oder Kriminalpolizei durch.

4.2 Statistische Werte aus 2017 bis 2019

4.2.1 Kontrollen

Die Finanzpolizei hat im Berichtszeitraum 2.953 Glücksspielkontrollen durchgeführt (siehe Abb. 2 und 2a).

Anzahl der Kontrollen	2017	2018	2019	Summe
Burgenland	35	19	16	70
Kärnten	31	53	34	118
Niederösterreich	160	141	111	412
Oberösterreich	370	214	128	712
Salzburg	91	68	38	197
Steiermark	101	81	70	252
Tirol	175	103	77	355
Vorarlberg	44	23	6	73
Wien	303	218	243	764
Summe	1.310	920	723	2.953

Abb. 2

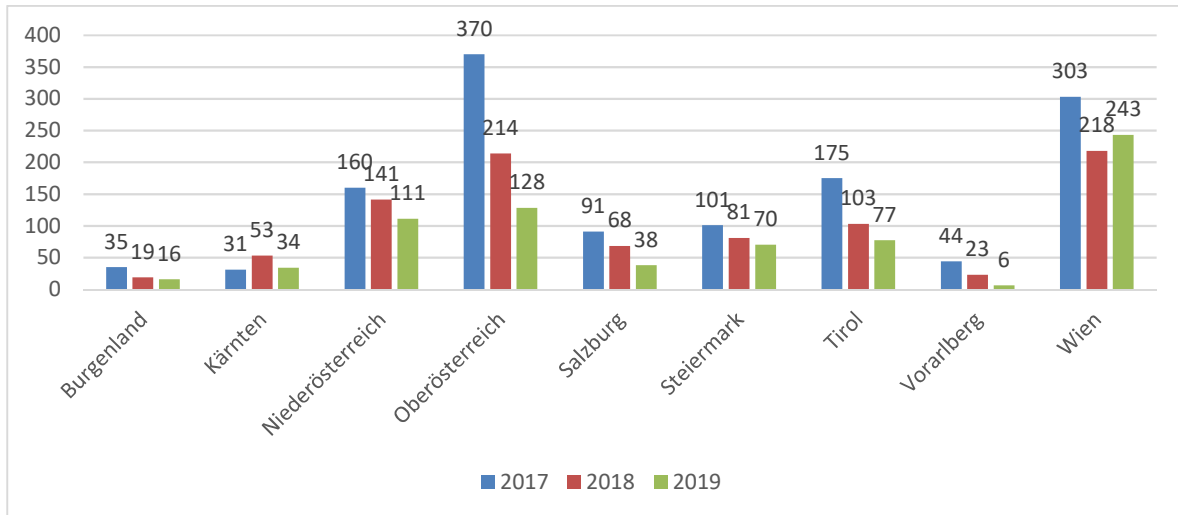


Abb. 2a: Glücksspielkontrollen nach Bundesländern

4.2.2 Strafanträge und Gerichtsanzeigen

Im Berichtszeitraum erfolgten 2.722 Strafanträge an Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landespolizeidirektionen (siehe Abb. 3 und 3a).

Anzahl der Strafanträge	2017	2018	2019	Summe
Burgenland	36	27	19	82
Kärnten	35	63	43	141
Niederösterreich	189	137	90	416
Oberösterreich	527	225	167	919
Salzburg	98	91	49	238
Steiermark	41	37	26	104
Tirol	61	42	26	129
Vorarlberg	37	4	5	46
Wien	219	208	220	647
Summe	1.243	834	645	2.722

Abb. 3

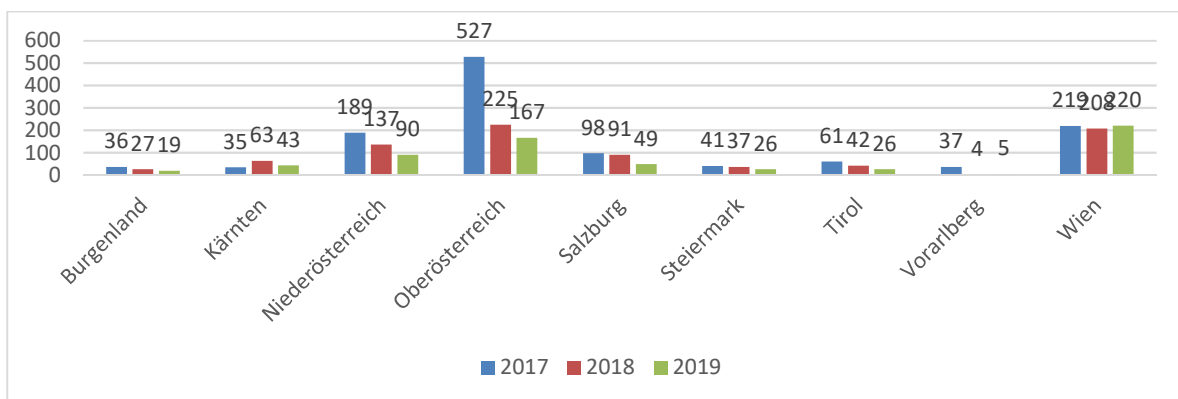


Abb. 3a: Strafanträge gemäß GSpG nach Bundesländern

4.2.3 Beantragte Geldstrafen

Im Berichtszeitraum wurden Geldstrafen in der Höhe von EUR 123.861.150,03 beantragt (siehe Abb. 3b).

2017	2018	2019
€ 52.746.800,00	€ 33.843.850,03	€ 37.270.500,00

Abb. 3b: Beantragte Geldstrafen

4.2.4 Beschlagnahmte Geräte

Im Berichtszeitraum hat die Finanzpolizei 5.920 Glücksspielgeräte beschlagnahmt (siehe Abb. 4 und 4a).

	2017	2018	2019	Summe
Burgenland	85	64	31	180
Kärnten	175	250	62	487
Niederösterreich	304	202	95	601
Oberösterreich	1.099	437	375	1.911
Salzburg	244	187	101	532
Steiermark	196	92	49	337
Tirol	158	60	37	255
Vorarlberg	85	2	0	87
Wien	488	457	585	1.530
Summe	2.834	1.751	1.335	5.920

Abb. 4

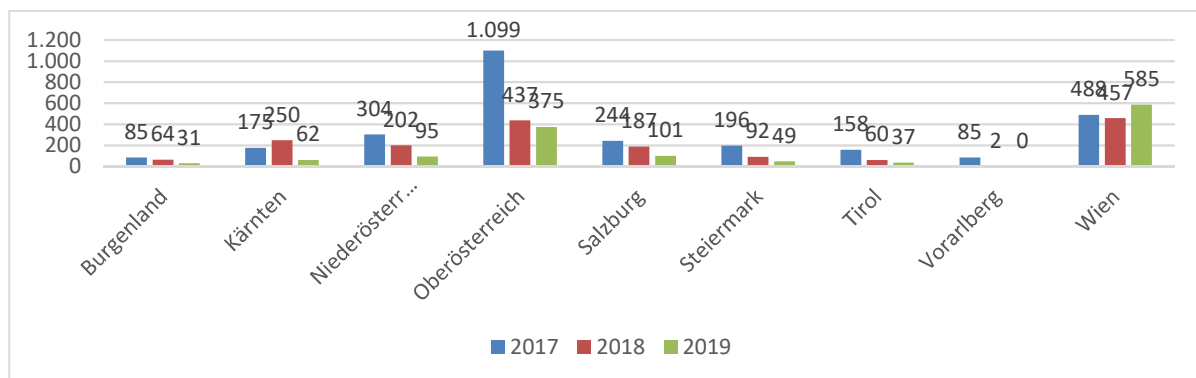


Abb. 4a: Beschlagnahmte Glücksspielgeräte nach Bundesländern

4.3 Verwaltungsbehördliche Verfahren

Die aufgrund der finanzpolizeilichen Glücksspielkontrollen einzuleitenden Beschlagnahme-, Einziehungs- und Strafverfahren werden zuständigkeitshalber von den Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen abgeführt. An diesen Verfahren ist das Finanzamt – vertreten durch die Finanzpolizei – als Amtspartei zu beteiligen.

Die Finanzpolizei ermittelt aber auch die abgabenrechtliche Seite, da tendenziell illegales Glücksspiel meist in Tateinheit mit Steuerhinterziehung veranstaltet wird.

Der Bundesminister für Finanzen ist zur Wahrung der objektiven Rechtmäßigkeit berechtigt, Amtsrevisionen gegen bestimmte zweitinstanzliche gerichtliche Entscheidungen an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

4.4 2019: Größter Schlag gegen organisiertes illegales Glücksspiel

Einen beachtlichen Ermittlungserfolg von Kriminalpolizei, Steuerfahndung, Finanzpolizei und Justiz gab es 2019 zu berichten: Sechs Festnahmen, 43 Hausdurchsuchungen und Sicherstellung von 600 illegalen Glücksspielautomaten sowie etwa EUR 382.000 bei der sogenannten Operation Joker. Damit gelang den Behörden ein riesiger Schlag gegen das illegale Glücksspiel. Dank der exzellenten Kooperation war das der bisher größte Schlag gegen das organisierte illegale Glücksspiel in Österreich.

Seit Juni 2018 gibt es eine eigene Arbeitsgruppe (AG) im Bundeskriminalamt, die zur Bekämpfung der kriminellen Auswirkungen des illegalen Glücksspiels eingerichtet worden ist. Deren Aufgabe ist, diese Strukturen organisierter Kriminalität aufzudecken und zu zerschlagen. Die AG fand heraus, dass österreichweit mehrere Gruppierungen illegales Glücksspiel betreiben, wobei sich deren Vorgehensweisen stark ähneln. In der Regel werden Lokalitäten angemietet, die an ausländischen Scheinfirmen untervermietet werden. Es folgt eine bauliche Adaptierung der Lokale und eine Ausstattung mit Glücksspielautomaten, die zumeist von weiteren ausländischen Scheinfirmen betrieben werden. Die Gewinne der Automaten werden gesammelt und großteils ins Ausland verbracht, wo sie über Konten von Scheinfirmen als Rechnungs-, Gehalts- oder Mietzahlungen wieder zurück in die Firmenkonten der Täter-Gruppierung fließen.

Als eine der wichtigsten Gruppierungen konnte die so genannte „Wiener Gruppe“ identifiziert werden. Dabei handelte es sich um ein Netzwerk rund um einen Hauptverdächtigen, der auch weitere Familienmitglieder in seine illegalen Geschäfte eingebunden hatte. Die Ermittler vermuteten, dass mindestens zwei Mal monatlich Summen zwischen EUR 40.000 und EUR 100.000 ins Ausland verbracht und auf dortigen Konten von Scheinfirmen einbezahlt worden waren.

Dank enger Zusammenarbeit von Bundeskriminalamt, Finanzpolizei, Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel sowie Steuerfahndung konnte ein illegales Netzwerk an Scheinfirmen aufgedeckt werden.

Über Anordnung der Staatsanwaltschaft waren rund 320 Beamte, davon 180 der Finanzverwaltung (Steuerfahndung, Finanzpolizei, Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel) und 140 der Polizei (Bundeskriminalamt, Cobra, Wega) sowie der ungarischen Sicherheitsbehörden am 22.05.2019 im Rahmen der Operation Joker in Österreich und Ungarn im Einsatz. Bilanz der großangelegten Aktion ist der bisher größte Schlag gegen das illegale Glücksspiel und der damit verbundenen Steuer- und Abgabenhinterziehung mit insgesamt sechs Festnahmen, 43 Kontoöffnungen (30 in Österreich und 13 in Ungarn) und 43 Hausdurchsuchungen, bei denen mindestens EUR 382.000 sichergestellt werden konnten. In Ungarn wurde wegen Steuer- und Abgabenhinterziehung ein involvierter Bankbeamter festgenommen.

Insgesamt wurden fünf Personen in Österreich und eine weitere Person in Ungarn von den Sicherheitsbehörden festgenommen. Dabei handelte es sich um die Köpfe der Organisation und deren Banker. Ferner konnten elf Beitragstäter wegen des begründeten Verdachtes auf schweren Steuerbetrug ausgemacht werden. Die Tätergruppierung wies zweifelsfrei alle Merkmale von organisierter Kriminalität auf und erinnerte an die Machenschaften von Al Capone. Nur durch die ausgezeichnete Zusammenarbeit der Justiz, dem BMF und dem BMI konnte dieser großartige Erfolg erzielt werden.

Insgesamt 40 der durchgeführten Hausdurchsuchungen wurden in den Bundesländern Steiermark, Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und dem Burgenland vollzogen, drei in Ungarn. Dabei wurden insgesamt rund EUR 254.000 an Bargeld und Wertgegenstände - in Form von Fremdwährungen und Gold- und Silberbarren - im Wert von etwa EUR 128.000 von den einschreitenden Beamten sichergestellt. Der Gesamtwert belief sich auf mindestens EUR 382.000.

Rund 600 Glücksspielgeräte wurden im Zuge des Einsatzes in einer Lagerhalle im Raum Niederösterreich aufgefunden. Die gesamte Halle wurde umgehend auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Leoben behördlich versiegelt. Die gelagerten Glücksspielgeräte dürften als Nachschub für Lokale, in denen es zu Beschlagnahmungen kam, gedient haben.

Weiters wurden im Zuge der Durchsuchungen diverse Waffen, Mobiltelefone, Computer sowie eine geringe Menge Suchtgift aufgefunden und sichergestellt. In der Folge gingen die Strafverfolgungsbehörden daran, eine Reihe an Konten zu öffnen. Die umfangreichen Ermittlungen wegen Steuer- und Abgabenhinterziehung und Betrug sind noch im Laufen.

4.5 Erfolgsstory SOKOs Glücksspiel Burgenland und Niederösterreich

In den früheren Glücksspielberichten wurden die SOKOs Glücksspiel im Burgenland und in Niederösterreich bereits vorgestellt. Mittlerweile zeigt sich immer deutlicher der klare Erfolg und Nutzen dieser behördenübergreifenden Kooperation: Der Kontrollablauf inklusive Einsatzvor- und Nachbereitung und der Informationsaustausch funktioniert vorzüglich. Und als Ausfluss dieser konzertierten Zusammenarbeit nehmen die illegalen Glücksspielangebote in Niederösterreich und Burgenland ab.

Von allen politischen Bezirken in Niederösterreich liegen der FinPol nur mehr für sieben Bezirke Informationen über ein illegales Glücksspielangebot vor (siehe Abb. 5); im Burgenland sind nur mehr zwei Bezirke mit illegalen Glücksspielangeboten belastet (siehe Abb. 5a). Das restliche Gebiet der beiden Bundesländer ist somit gesäubert von illegalem Glücksspiel.

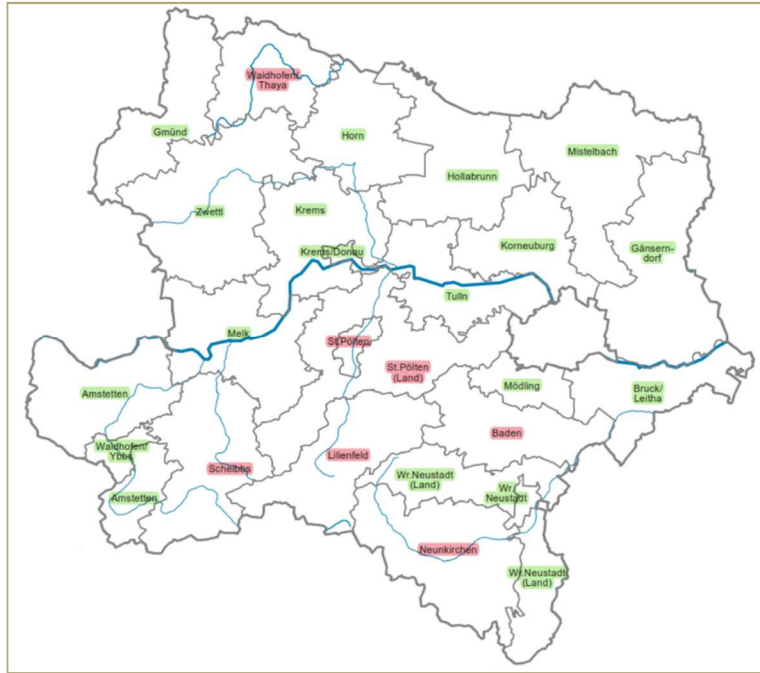


Abb. 5

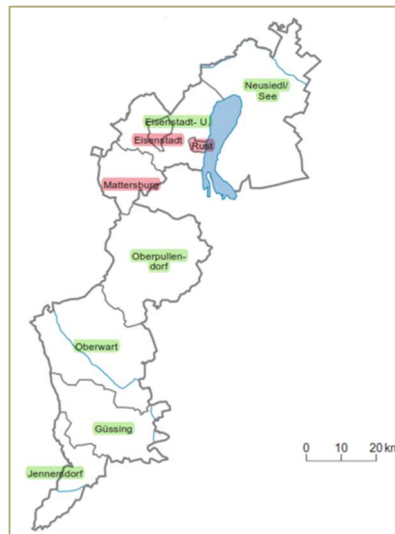


Abb. 5a

4.6 Weiterbildung und Kooperationen

Die Mitarbeitenden der Finanzpolizei werden ua für ihre Tätigkeit auf dem Glücksspielsektor laufend geschult. Ergänzt werden diese Weiterbildungsmaßnahmen durch einen Newsletter, der von der Finanzpolizei gemeinsam mit der Fachabteilung des BMF herausgegeben wird und auf aktuelle rechtliche Problemstellungen und die höchstgerichtliche Judikatur eingeht.

Auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene finden regelmäßig Arbeits- und Koordinationsmeetings statt, um Wissensaustausch und Informationsfluss zwischen Finanzpolizei und anderen betroffenen Behörden und Einrichtungen zu gewährleisten und die gemeinsamen Aktivitäten abzustimmen.

Ferner findet ein ständiger Austausch aller Kontrollbehörden mit der Fachabteilung, der BMF-Stabsstelle Spielerschutz sowie dem FAGVG statt.

4.7 Widerstand und Herausforderungen

Abschließend soll noch auf die seit Jahren bestehenden Herausforderungen eingegangen werden, denen sich die Finanzpolizei als Kontrollbehörde und ihre Bediensteten gegenübersehen. Es liegt in der Natur der Sache, dass Kontrollunterworfenen, Verdächtige und Beschuldigte gewissen Widerstand gegen die behördlichen Maßnahmen an den Tag legen. Allerdings nimmt dieser Widerstand seit 2013 Ausmaße an, die besorgniserregend sind.

Abgesehen von der Ausreizung sämtlicher Rechtsmittel gegen faktische Amtshandlungen und Bescheide, werden die Mitarbeitenden der Finanzpolizei mit einer Flut von unhaltbaren, aber diskreditierenden Vorwürfen überschwemmt. Wegen gesetzter Kontrollhandlungen werden Finanzpolizist/innen mit Besitzstörungsklagen eingedeckt. Im Zusammenhang mit Beschlagnahmen werden ihnen Sachbeschädigung und Amtsmissbrauch vorgeworfen und die Dienstbehörde Finanzpolizei mit Amtshaftungsklagen konfrontiert.

Glücksspiellokale werden von den Betreiber/innen in der Regel versperrt, sodass weder das Betreten noch Verlassen (auch nicht für Angestellte und Spieler) ungehindert möglich ist. Für den Zutritt zur Kontrolle muss immer öfter ein Schlüsseldienst angefordert werden, der die Eingangstür des Lokals gewaltsam öffnet. Durch die damit entstehende Verzögerung haben die Verdächtigen einen wesentlichen Zeitgewinn, um Beweismittel einem behördlichen Zugriff zu entziehen.

Glücksspielgeräte werden direkt im Lokal einbetoniert oder festgeschraubt, sodass ihr Abtransport im Zuge einer Beschlagnahme fast unmöglich gemacht wird. Beim Abtransport müssen die Geräte daher oftmals mittels schweren Geräts oder unter Mithilfe der Feuerwehr entfernt und verbracht werden.

Darüber hinaus werden Geräte nach wie vor mit Reizgas- oder Nebelvorrichtungen ausgestattet: Ein Hantieren am Gerät, wie es im Rahmen der Kontrolle und Beschlagnahme unumgänglich ist, führt zum Versprühen von Reizgas oder Vernebeln des Lokals, wodurch die Amtshandlung verunmöglicht werden soll. Allerdings stellt das auch eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit von Finanzpolizist/innen, Angestellten, Gästen des kontrollierten Lokals und dritten Personen dar. Entsprechende Gerichtsanzeigen wegen schwerer Körperverletzung und Gefährdung der körperlichen Sicherheit werden regelmäßig von der Finanzpolizei erstattet. Außerdem hat es zur Folge, dass Finanzpolizist/innen teilweise nur mehr nach Anlegen von Atemschutzmasken einschreiten können.

Die Kooperation der Finanzpolizei mit den Sicherheitsbehörden in den Bereichen Kriminalitätsbekämpfung bzw. Ahndung von Straftaten führt immer wieder auch zu „interdisziplinären“ Erfolgen. Dazu ein Beispiel: Die Bundespolizei führte im Juni 2019 in einer Privatwohnung in Wien eine Hausdurchsuchung aufgrund des Verdachtes nach Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz durch. Dabei entdeckten die Beamten aber auch vier betriebsbereite illegale Glücksspielautomaten und verständigten umgehend die dafür zuständige Finanzpolizei. In der Wohnung wurden vier Personen, darunter eine hochschwängere Frau, angetroffen, die von der Bundespolizei in Gewahrsam genommen wurden. Die angeforderten Finanzpolizisten fanden im ehemaligen Kinderzimmer der Wohnung die vier Glücksspielgeräte sowie ein Cash-Center, mit dem die Ein- und Auszahlungen erfolgen,

vor. Nachdem das illegale Glücksspiel durch die Beamten zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte, wurden die Automaten beschlagnahmt und abtransportiert. Auch die Bundespolizei wurde in ihrem ursprünglichen Verdacht bestätigt: Sie fand zahlreiche Utensilien, die für den Konsum von Crack gebraucht werden. Gegen die festgenommenen Personen wurden Verfahren nach dem Suchtmittel- sowie dem Glücksspielgesetz eingeleitet. Die Wohnung wurde schließlich von der Berufsfeuerwehr verschlossen und versiegelt.

5. Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (FAGVG)

Seit 01.01.2011 ist das FAGVG, als erste und einzige Abgabenbehörde bundesweit organisiert. Zu den Aufgaben des FAGVG zählen ua die bundesweite Erhebung der Spielbankabgabe, der Konzessionsabgabe, der Glücksspielabgaben sowie die abgabenrechtliche und punktuell ordnungspolitische Aufsicht über die Konzessionäre.

5.1 Abgabenrechtliche Glücksspielprüfung

Von der im FAGVG etablierten Operativen Glücksspielprüfung (OGP) wurden in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt 220 Aufsichtsmaßnahmen auf Basis verschiedener Rechtsgrundlagen durchgeführt. Im Zuge dieser Amtshandlungen wurden einerseits abgabenrechtliche Sachverhalte ermittelt, andererseits auch zuständige Behörden bei ihren ordnungspolitischen Aufsichtsmaßnahmen unterstützt. Im Zuge von OGP-Einsätzen wurden sicherungsweise Pfändungen iHv rd. EUR 1 Mio. durchgeführt.

Zusätzlich zu der Tätigkeit im Bereich der Operativen Glücksspielprüfung wurden vom FAGVG weitere Prüfungs- und Nachschauhandlungen durchgeführt.

Prüfungsfälle 2019 Abgabenart	abgeschlossene Prüfungen	Mehrergebnis in EUR	Falltage	offene Fälle
Allgemein	8	1.568.677	65	7
Online-Glücksspiel	8	97.891.330	115	19
Automaten und VLTs ohne Bewilligung	14	1.920.252	166	34
Poker	3	13.618.292	29	7
§ 33 TP 17 GebG (Wetten)	7	15.347.716	65	9
Summe	40	130.346.267	440	76

5.2 Finanzstrafverfahren

Im Zeitraum 2017-2019 konnten 14 verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren mit festgesetzten Strafen iHv. insgesamt EUR 49.500 abgeschlossen werden. Darüber hinaus ergingen 17 Anzeigen mit einem strafbestimmenden Wertbetrag iHv. in Summe rund EUR 39,96 Mio. an die Staatsanwaltschaft.

5.3 Übersicht Glücksspielabgaben und Gebühren auf Wetten

EUR Mio	KonzAbg § 17 GSpG	GSpAbg § 57 GSpG	SBK-Abg § 28 GSpG	Gebühren § 33 TP 17 GebG	Gesamt
2014	247,41	197,38	44,13	23,71	512,63
2015	254,22	207,31	53,57	44,56	559,66
2016	253,42	247,64 ⁴⁰	57,87	35,96	594,89
2017	249,97	241,88	60,87	46,14	598,85
2018	291,53	247,70	60,13	45,22	644,58
2019	272,92	246,01	65,27	39,89	624,09

5.4 FAGVG Prüfung Konzessionäre und automatisiertes Glücksspiel

Das Team ist zuständig für die Kontrolle der Bemessungsgrundlagen für Spielbank-, Konzessions- und Glücksspielabgaben sowie gewisser ordnungspolitischer Bereiche des konzessionierten Glücksspiels. Diese Kontrollen erfolgen auch vor Ort nach den hierfür erlassenen „Richtlinien für die Aufsicht über Spielbanken“ des BMF.

Der Spielbankenkonzessionär wird begleitend kontrolliert, sämtliche Belege werden auf ihre formale und rechnerische Richtigkeit geprüft. Daraus resultiert ein Monatsergebnis, das mit der selbst zu berechnenden Spielbankabgabe des Konzessionärs abgeglichen wird.

Die Abrechnung der Österreichische Lotterien GesmbH erfolgt durch Überprüfung der Monatsumsätze im internen Abrechnungssystem der Lotterien. Dieser Zugang erfolgt über Citrix und ermöglicht den Abgleich mit den gemeldeten Abgaben (Konzessionsabgabe und Glücksspielabgabe).

Spielbankkontrollen (Kontrolltage)	2017	2018	2019
Spieltage in Spielbanken	4368	4368	4368
FAGVG-Videokontrolle	721 (16,51%)	589 (13,48%)	576 (13,19%)
FAGVG-Einschau	247 (5,65%)	240 (5,49%)	231 (5,29%)
Betriebsinterne Systemkontrolle-Einschau ⁴¹	152 (3,48%)	144 (3,30%)	140 (3,21%)
Summe	1.120	973	947

VLT-Outlet-Kontrollen (Kontrolltage)	2017	2018	2019
Spieltage in VLT-Outlets	5724	6692	7280
FAGVG-Einschau	20 (0,35%)	21 (0,31%)	24 (0,35)
Summe	20 (0,35)	21 (0,31)	24 (0,35)

⁴⁰ Die Steigerungen ab 2016 sind im Wesentlichen auf den verstärkten Abgabenvollzug im Bereich des online-Glücksspiels zurückzuführen.

⁴¹ Über Auftrag des BMF hat der Bundeskonzessionär in seinen Spielbankbetrieben Stichprobenkontrollen durch eigene Kontrollorgane durchzuführen, die nicht den Spielbankbetrieben angehören dürfen.

Das Team beaufsichtigt ebenfalls die vom BMF bewilligten gemeinnützigen Sonstigen Nummernlotterien (§ 32 GSpG). Hier werden die Antragsdokumente und –beilagen sowie der in Aussicht genommene Lotterieablauf - insbesondere iS §§ 40 ff GSpG (Loskontrolle, Losfreigabe, Anwesenheit bei der Ziehung, Vorschreibung des Kostenersatzes etc.) auf Übereinstimmung mit den glücksspielrechtlichen und den Durchführungsbestimmungen geprüft und die Bewilligung durch die BMF-Fachabteilung vorbereitet. In den Jahren 2017 bis 2019 wurden in diesem Segment jährlich durchschnittlich 16 gemeinnützige Lotterien durchgeführt.

Nach den technischen und organisatorischen Herausforderungen der Jahre 2014 bis 2016 beim Aufbau und im Umgang mit dem „Kontrollsystem Automatenglücksspiel“ standen in den Jahren 2017 bis 2019 die laufenden Arbeiten im Kontrollsystem im Fokus, wie:

- die Freigabe der Typengutachten der verschiedenen verwendeten Automatentypen der einzelnen Betreiber im Kontrollsystem
- das Aufspielen des kopiergeschützten kryptographischen Schlüssels auf den Hardware-Token
- das Bekleben des Tokens mit der dafür vorgesehenen Token-Vignette
- die Ausgabe der Glücksspielvignetten und des Hardware-Tokens an die Konzessionäre bzw. landesbehördlichen Bewilligungsinhaber

Aktuell sind 7.281 Glücksspielautomaten (in Spielbanken, Automatensalons und Einzelaufstellungen) und Video Lotterie Terminals, verteilt auf 2 Bundeskonzessionäre und 6 Landesbewilligte an insgesamt 487 Standorten an das Datenrechenzentrum des BRZ angebunden.

5.5 FAGVG Competence Center Amtssachverständige

Im FAGVG ist auch das bundesweit zuständige Competence Center Amtssachverständige Glücksspiel (CC ASV) situiert, in dessen Aufgabenbereich die fachliche Unterstützung und Beratung interner Organisationseinheiten in Angelegenheiten des Glücksspiels, die Erstellung und Bearbeitung von Revisionen an den VwGH, die Mitwirkung an der Legistik und Erstellung von Leitlinien im Glücksspielbereich, die Erstellung von Gutachten für interne Organisationseinheiten der Finanzverwaltung und die Projektmitarbeit bei der Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen auf dem Glücksspielgebiet fallen.